

Offenlegungsbericht 2024
(1. Januar – 31. Dezember 2024)

Inhalt

1. Einführung 3

2. Schlüsselparameter 5

3. Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen 8

4. Eigenmittelstruktur und Abstimmung sämtlicher Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital 10

5. Risikomanagementziele und -politik 18

6. Strategien und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten 24

7. Vergütungspolitik 35

8. Anhang 47

1. Einführung

Die IKB Deutsche Industriebank AG („IKB“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf und Niederlassungen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart und Luxemburg. Die Bank begleitet mittelständische Unternehmen mit Krediten sowie Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.

Mit diesem Bericht setzt die IKB die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden wird die konsolidierte Version mit CRR – Capital Requirements Regulation – abgekürzt) zum Stichtag 31. Dezember 2024 um. Konkretisiert werden die bestehenden Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021, in der die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Der Bericht basiert auf der zum Berichtsstichtag gültigen gesetzlichen Grundlage. Die aufsichtsrechtlichen Meldungen der IKB basieren auf Werten der HGB-Rechnungslegung.

Die IKB wird als ein nicht börsennotiertes (anderes) Institut im Sinne von Artikel 433c Abs. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR qualifiziert. Der Umfang der Offenlegungspflichten ergibt sich abhängig von der Größe eines Instituts aus Artikel 433a bis Artikel 433c CRR. Die IKB fällt unter Artikel 433c CRR. Des Weiteren enthält Artikel 433c Abs. 2 CRR als Ausnahmeregelung eine eingeschränkte Offenlegungsverpflichtung für „nicht börsennotierte andere Institute“. Dieser für die IKB geltende eingeschränkte Berichtsumfang beinhaltet insbesondere Angaben über

- Schlüsselparameter (gemäß Artikel 447 CRR),
- Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge (gemäß Artikel 438 Buchstabe d CRR),
- Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (gemäß Artikel 437 Buchstabe a CRR),
- Risikomanagement und -politik (gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstaben e und f sowie gemäß Artikel 435 Abs. 2 Buchstaben a, b und c CRR),
- Strategie und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten (gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstabe a CRR) sowie Angaben zu notleidenden und

gestundeten Risikopositionen gemäß Artikel 442 Buchstabe c, d und f CRR bzw. EBA/GL/2018/10 i.V.m. EBA/GL/2022/13,

- Vergütungspolitik (gemäß Artikel 450 Abs. 1a-d, h-k CRR).

Die IKB erstellt den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Unternehmen und setzt die Anforderungen zur Häufigkeit (jährlich) gemäß Artikel 433c Abs. 2 CRR um. Im Gegensatz zum Geschäftsbericht, der auch den Risiko- und Chancenbericht enthält, liegt der Schwerpunkt hier auf den aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Zusätzliche in § 26a KWG definierte Offenlegungsanforderungen zum sogenannten Country-by-Country-Reporting enthält dieser Bericht nicht. Die Offenlegung des Country-by-Country-Reportings erfolgt auf der Internetpräsenz der IKB im Bereich Investor Relations unter der Rubrik [„Berichte und Präsentationen“](#) in separater Form.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offenlegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Die IKB hat hierzu Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt. Die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten sind zusätzlich in Arbeitsanweisungen geregelt.

Der Vorstand hat den hier vorliegenden Offenlegungsbericht genehmigt und bescheinigt, dass die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren stattgefunden hat (gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR). Insgesamt unterliegt der Offenlegungsbericht vergleichbaren Kontrollverfahren wie der Lagebericht der Finanzberichterstattung. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen bedarf der Offenlegungsbericht keines Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und ist daher nicht testiert.

Sofern zu einzelnen Offenlegungsanforderungen keine Angaben erfolgt sind, treffen diese auf die IKB nicht zu. Die Angaben zum Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts gemäß Artikel 438 Buchstabe c CRR sind nicht offenzulegen, da diese von der relevanten zuständigen Behörde nicht gefordert sind.

Offenlegungsbericht der IKB 2024

Die im Offenlegungsbericht ausgewiesenen Werte wurden zum größten Teil kaufmännisch gerundet auf die nächste Million (in Mio. €) ausgewiesen. Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben. Das Zeichen "-" bedeutet, dass die entsprechende Position keine praktische Relevanz für die IKB entfaltet. Bei Zellen, die hellgrau hervorgehoben sind, werden keine Angaben gemäß Durchführungsverordnung (2021/637) erwartet bzw. sind nicht vorgesehen.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich gemäß Artikel 433c Abs. 2 CRR aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der IKB – neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht – als eigenständiger Bericht unter [„Investor Relations“](#) veröffentlicht.

2. Schlüsselparameter

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 gemäß Artikel 447 CRR enthält Angaben zu den wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen bezüglich der Eigenmittel, der Verschuldungsquote, der LCR (Liquidity Coverage Ratio) und der NSFR (Net Stable Funding Ratio).

Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen der CRR zum jeweiligen Stichtag.

Tabelle: EU KM1 – Schlüsselparameter

in Mio. €	a	e
	31.12.2024	31.12.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1 Hartes Kernkapital (CET1)	1.236	1.215
2 Kernkapital (T1)	1.236	1.215
3 Gesamtkapital	1.553	1.628
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4 Gesamtrisikobetrag	6.431	7.250
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	19,22	16,77
6 Kernkapitalquote (%)	19,22	16,77
7 Gesamtkapitalquote (%)	24,15	22,46
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,25	2,50
EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,70	1,41
EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,94	1,88
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,25	10,50
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,77	0,73
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	-	-
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,27	3,23
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,52	13,73
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	12,28	8,89
Verschuldungsquote		
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.214	16.878
14 Verschuldungsquote (%)	7,62	7,20

Offenlegungsbericht der IKB 2024

in Mio. €	a	e
	31.12.2024	31.12.2023
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	-	-
EU 14b	-	-
EU 14c	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	-	-
EU 14e	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote*		
15	862	1.134
EU 16a	556	658
EU 16b	193	244
16	363	414
17	239,89	284,79
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	5.329	5.459
19	4.259	4.722
20	125,11	115,59

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Die Angabe der Vorperiodenwerte erfolgt unter Berücksichtigung der Häufigkeit (jährlich) der in dieser Tabelle offenzulegenden Informationen (siehe hierzu Artikel 433c Abs. 2 CRR). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden daher die Spalten b, c und d nicht dargestellt.

* Es handelt sich hier um 12-Monats-Durchschnittswerte.

Eigenmittel

Mit 19,22 % liegt die CET1-Quote der IKB über den gesetzlichen Mindestanforderungen an das CET1 einschließlich des Kapitalerhaltungspuffers und des antizyklischen Kapitalpuffers sowie den SREP-Eigenmittelanforderungen, die die BaFin im Rahmen ihres bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) festgesetzt hat. Bei der Berechnung der Kapitalquoten hat die IKB den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 60,5 Mio. € im CET1 berücksichtigt.

Die IKB hat im Geschäftsjahr 2024 eine ertragswirksame Teilauflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 43 Mio. € vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich ein Anstieg des CET1 in Höhe von 20 Mio. €.

Die rückläufige Entwicklung der risikogewichteten Aktiva resultiert aus einer selektiven Kreditvergabe mit Fokus auf guten Bonitäten. Dabei sind die seitens der Bank konjunkturbedingt antizipierten, negativen Bonitätsmigrationen im Kreditportfolio in geringerem Umfang als erwartet eingetreten. Dadurch ergab sich ein Rückgang des durchschnittlichen Risikogewichtes im Gesamtportfolio.

Leverage Ratio/Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote, die das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur weitgehend ungewichteten Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte setzt, lag auf Grundlage der zum Berichtsstichtag gültigen Regelungen der CRR unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei 7,6 %.

Die Bank hat damit die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen deutlich übertroffen.

Der Anstieg der Leverage Ratio zum Berichtsstichtag wird durch den Anstieg des Kernkapitals und die rückläufige Gesamtrisikopositionsmessgröße begründet. Ursächlich dafür war sowohl der Rückgang der Bilanzsumme als auch der Abbau des Derivatebuches und die damit einhergehende Reduktion der Risikopositionswerte.

Liquiditätsrisiken

Aufsichtsrechtlich relevante Kennziffern im Liquiditätsumfeld sind die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR).

Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer, die sicherstellt, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen in einem definierten Stress-Szenario mindestens 30 Tage nachkommen kann. Sie ist definiert als Quotient aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und dem kurzfristigen Netto-Liquiditätsbedarf, quantifiziert als Saldo aller gewichteten Zu- und Abflüsse (Cashflows) der nächsten 30 Kalendertage. Die Mindestanforderung für die LCR liegt bei 100 %. Die LCR der IKB-Gruppe lag 2024 an allen Meldestichtagen zum Monatsultimo über 170 %.

Die NSFR ist eine langfristige, bestandsorientierte Liquiditätskennziffer zur Sicherstellung des Mindestbestands an langfristiger Refinanzierung. Sie ist definiert als Quotient aus den gewichteten Buchwerten der Passiva (stabile Refinanzierung) und den gewichteten Buchwerten der Aktiva (erforderliche Refinanzierung) der Bank. Die Mindestanforderung für die NSFR von 100 % wurde von der IKB nachhaltig eingehalten.

3. Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen

Tabelle: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

in Mio. €		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen
		a	b	insgesamt
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	5.791	6.636	463
2	Davon: Standardansatz	583	1.425	47
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)*	5.207	5.206	417
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	1	6	0
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	95	91	8
7	Davon: Standardansatz	27	20	2
8	Davon: auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	36	49	3
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	18	3	1
9	Davon: sonstiges CCR	14	19	1
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschließlich IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	109	88	9
21	Davon: Standardansatz	109	88	9
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	435	435	35
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	435	435	35
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	307	304	25
29	Gesamt	6.431	7.250	514

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

* Im Vergleich zum Vorjahr wird das CRE-Portfolio nach IRB-Einführung nicht mehr im Kreditrisiko-Standardansatz abgebildet.

Für das Adressenausfallrisiko erfolgt die Ermittlung der notwendigen regulatorischen Kapitalausstattung portfoliospezifisch nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR oder nach dem IRB-Basisansatz (IRBA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR entsprechend dem von der Aufsicht genehmigten Roll-out-Plan für den IRB-Ansatz. Für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315/316 CRR und für das Marktpreisrisiko (Teil 3 Titel IV CRR) werden die Standardmethoden angewendet.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) erfolgt nach der Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR.

Die Entwicklung der risikogewichteten Aktiva zeigte im Geschäftsjahr 2024 eine rückläufige Tendenz. Diese rückläufige Entwicklung resultiert aus einer selektiven Kreditvergabe mit Fokus auf guten Bonitäten. Darüber hinaus hat die Bank die vorübergehend niedrigeren Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 500a (Abweichung von Artikel 114 Abs. 2 der CRR) für Euro-Bonds von EU-Staaten, die nicht der Währungsunion angehören, in Anspruch genommen. Dieses Wahlrecht lief zum 31. Dezember 2024 aus und ist danach nicht mehr anzuwenden.

4. Eigenmittelstruktur und Abstimmung sämtlicher Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des KWG und der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) in Verbindung mit den relevanten delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission und den ergänzenden nationalen Rechtsverordnungen durchgeführt.

Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen des Jahres 2024. Die CET1-Quoten wurden nach aktuellem Rechtsstand der CRR zum 31. Dezember 2024 sowie der bekannten Interpretation der Aufsicht und deren Auslegung ermittelt. Es ist nicht auszuschließen,

dass zukünftige EBA-/EZB-Standards/-Interpretationen bzw. sonstige aufsichtliche Handlungen retrograd zu einer abweichenden CET1-Quote führen.

Für die Ermittlung der Eigenmittel wird das Konzernabschlussverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 1 CRR genutzt.

Zum 31. Dezember 2024 stellen sich die zusammengefassten Eigenmittel der IKB-Institutsgruppe wie folgt dar:

Tabelle: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

in Mio. €		a	b
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen	
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100	f
	Davon: Art des Instruments 1	-	-
	Davon: Art des Instruments 2	-	-
	Davon: Art des Instruments 3	-	-
2	Einbehaltene Gewinne	379	-
	Davon: Gewinnrücklage	216	h
	Davon: Bilanzgewinn	163	i
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	648	g
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	116	e
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	-
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	-
	Kapitalabzug von vorhersehbaren Dividenden	-	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.243	-
		Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1	l
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1	a
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-

Offenlegungsbericht der IKB 2024

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-		-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0		m
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-		-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-		-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-2		c
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-		-
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		-
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-		-
EU-20b	Davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-		-
EU-20c	Davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-		-
EU-20d	Davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-		-
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-		b
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-		-
23	Davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-		-
25	Davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-		-
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-		-
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-		-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-		-
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-3		k
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-7		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.236		-

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-		-
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-		-
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-		-
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-		-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-		-
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-		-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-		-
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		-
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-		-
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-		-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.236		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	315		d
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-		-
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-		-
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-		-

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-		-
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-		-
50	Kreditrisikooanpassungen	3		j
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	317		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-		-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		-
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-		-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-		-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)	317		-
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.553		-
60	Gesamtrisikobetrag	6.431		-
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	19,22%		-
62	Kernkapitalquote	19,22%		-
63	Gesamtkapitalquote	24,15%		-
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,47%		-
65	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%		-
66	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,77%		-
67	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00%		-

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
EU-67a	Davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		0,00%	-
EU-67b	Davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung		0,00%	-
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte		12,28%	-
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		0	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		-	-
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)		123	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		-	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		8	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		-	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		32	-

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Die Zeilen 9, 20, 24, 26, 41, 54a, 56, 69, 70, 71, 74 sind gemäß Vorgabe der EBA für Institute in der EU nicht relevant und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Kernkapital

Das Kernkapital Tier 1 (T1) gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem Additional Tier 1 (AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital der IKB in Höhe von 100 Mio. €, das aus 100.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Wert je Aktie am Grundkapital in Höhe von 1,- € besteht.

Der Jahresüberschuss des IKB-Konzerns belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf 60,5 Mio. €. Im Rahmen der Gewinnverwendung wurde in Anwendung des § 58 Abs. 2 AktG ein Teilbetrag in Höhe von 28,6 Mio. € in die „Anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt.

Des Weiteren sind im Kernkapital Kapitalrücklagen in Höhe von 648 Mio. € enthalten.

Bei den anderen angerechneten Kernkapitalposten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 116 Mio. €. Die IKB hat keine AT1-Instrumente emittiert.

Zusätzlich werden Abzugsposten vom CET1 gemäß Artikel 36 CRR berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erfolgen Abzüge vom CET1 für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 1 Mio. €, für Vermögenswerte leistungsorientierter Pensionsfonds (nach Abzug darauf entfallender passivischer latenter Steuern) in Höhe von rd. 2 Mio. € sowie für notleidende Risikopositionen (NPL-Backstop) in Höhe von rd. 3 Mio. €. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Tabelle EU CC1 verwiesen.

Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (T2) der IKB gemäß Artikel 62 CRR setzt sich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 315 Mio. € und Kreditrisikoanpassungen (als T2 anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende, Wertberichtigungen nach IRBA) in Höhe von 3 Mio. € zusammen. Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Eigenmittel im Sinne des Artikels 62 CRR und zählen unter den Voraussetzungen des Artikels 63 CRR zum haftenden Eigenkapital. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend ermittelt werden. Alle „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR.

Eine Beteiligung an Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr ist für die „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ nicht vorgesehen; Zinsen werden unabhängig vom Jahresergebnis der Bank geschuldet und gezahlt.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz

Die nachstehende Tabelle EU CC2 zeigt die Überleitung des bilanziellen Konsolidierungskreises zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Die Referenzen in der Spalte c ordnen die aufsichtsrechtlichen Bilanzpositionen zu, die zur Berechnung

des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals verwendet werden. Dies steht im Einklang mit der Spalte b in der Tabelle EU CC1.

Die Gliederung der offengelegten Bilanzpositionen entspricht der im IKB-Geschäftsbericht enthaltenen Bilanz.

Tabelle: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

in Mio. €		b	c
		Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	22	-
2	Forderungen an Kreditinstitute	1.944	-
3	Forderungen an Kunden	8.094	-
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.344	-
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	435	-
6	Beteiligungen	0	-
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	-
8	Immaterielle Anlagewerte	1	a
9	Sachanlagen	2	-
10	Sonstige Vermögensgegenstände	82	-
11	Rechnungsabgrenzungsposten	27	-
12	Aktive Latente Steuern	120	b
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung	5	c
14	Gesamtaktiva	14.075	-
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.189	-
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.870	-
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	10	-
4	Sonstige Verbindlichkeiten	75	-
5	Rechnungsabgrenzungsposten	19	-
6	Rückstellungen	128	-
7	Nachrangige Verbindlichkeiten	543	d
8	Fonds für allgemeine Bankrisiken	116	e
9	Eigenkapital	1.127	-
10	Davon: gezeichnetes Kapital	100	f
11	Davon: Kapitalrücklage	648	g

Offenlegungsbericht der IKB 2024

in Mio. €		b	c
		Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Zum Ende des Zeitraums	Verweis
12	Davon: Gewinnrücklage	216	h
13	gesetzliche Rücklage	2	-
14	andere Gewinnrücklagen	213	-
15	Davon: Bilanzgewinn/- verlust	163	i
16	Gesamtpassiva	14.075	-
Sonstige Überleitungskorrekturen			
1	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (sogenannter IRB Excess)	3	j
2	Abzugsposten gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m CRR (sogenannter NPL-Backstop)	-3	k
3	Sonstige	-1	l + m

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Da sich die handelsrechtliche und die aufsichtsrechtliche Bilanz der IKB zum Offenlegungstichtag nicht unterscheiden, wird auf eine getrennte Darstellung verzichtet und in Spalte b werden die Bilanzpositionen gemäß des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises gezeigt.

5. Risikomanagementziele und -politik

Risikomanagement-Verfahren und -Organisation

Die Bank betreibt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden ein Risikomanagement, welches den Gesamtkonzern und Risikoarten aller Segmente einbezieht. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur verschafft sich die Bank einen Überblick über die Risikosituation der Bank, aller Tochtergesellschaften und wesentlicher Auslagerungen und beurteilt Risiko- und Ertragskonzentrationen. Die Auswirkungen von Risikotreibern aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) auf die etablierten Risikoarten werden in einer jährlichen ESG-Risikotreiberanalyse untersucht. Die ESG-Risikotreiberanalyse bezieht neben den für die Bank gemäß Risikoinventur wesentlichen Risikoarten auch die für die Bank als unwesentlich eingestuften Reputationsrisiken und Strategische Risiken ein. Das Risikomanagement-System ist einschließlich der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der schriftlich fixierten Ordnung der Bank dokumentiert.

Die eingesetzten Risikomanagementverfahren entsprechen den heutigen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität an der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten aus. Die eingesetzten Verfahren stellen sicher, dass die mit dem Risikomanagement der Bank verbundenen und in der Risikostrategie verankerten Ziele transparent gemessen und gesteuert werden können.

Die geschäfts- und risikostrategische Ausrichtung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt.

Das Risikomanagement in der IKB folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“, wobei jede einzelne Einheit (Markt, Marktfolge sowie Zentralbereiche und Stabsabteilungen) im Rahmen ihrer operativen Verantwortung die „erste Verteidigungslinie“ bildet.

Die „zweite Verteidigungslinie“ dient der Steuerung und Überwachung der Risikomanagementfunktionen der „ersten Verteidigungslinie“. Hierzu gehört die Festlegung von Methoden und Verfahren für das Risikomanagement sowie die Überwachung der als wesentlich identifizierten Risiken und die Berichterstattung an

den Vorstand. Zur zweiten Verteidigungslinie gehören die Aufgaben des Risikocontrollings und -managements, Informationsrisikomanagements und Informationssicherheitsmanagements und des Datenschutzbeauftragten. Weiterhin gehören zur zweiten Verteidigungslinie die Compliance-Funktion nach MaComp, die Compliance-Funktion nach MaRisk, der Beauftragte für den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden sowie die Geldwäsche-Funktion/Zentrale Stelle. Die unabhängige portfoliobezogene Überwachung der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie der Nichtfinanziellen Risiken durch das Risikocontrolling sind ebenso wie die Compliance-Funktionen im Vorstandsressort von Herrn Dr. Trutwein angesiedelt. Die Überwachung der Ergebnissteuerung und der Kapitalausstattung liegt im Vorstandsressort von Herrn Dr. Wiedmann. Das Management der Risiken der geschäftsstrategischen Ausrichtung und der Reputationsrisiken obliegt dem Gesamtvorstand.

Die „dritte Verteidigungslinie“ des Risikomanagements in der IKB bildet die Stabsabteilung Interne Revision. Die Interne Revision ist eine selbstständige, prozessunabhängige und neutrale Überwachungseinheit innerhalb des IKB-Konzerns. Sie arbeitet im Auftrag des Gesamtvorstands und berichtet unmittelbar an den Vorstand. Die Ressortverantwortung für die Interne Revision ist bei Herrn Dr. Wiedmann angesiedelt. Auf Basis risikoorientierter Prozessprüfungen werden konzernweit alle relevanten Aktivitäten und Prozesse untersucht und die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS) überprüft. Die von der IKB an andere Dienstleister ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten werden im Rahmen eines fortlaufenden Auslagerungscontrollings sowie durch eigene Prüfungsaktivitäten der Internen Revision bei den Auslagerungsunternehmen überwacht. Im Rahmen von Quartalsberichten und eines Jahresberichts informiert die Interne Revision den Vorstand und den Aufsichtsrat in zusammenfassender Form u. a. über die wesentlichen und schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen, die dazu vereinbarten Maßnahmen sowie deren Abarbeitungsstände als auch akzentuiert über die durchgeführten Prüfungen und die Einhaltung des Prüfungsplanes. Darüber hinaus wird der Vorstand auf Basis der zu allen Prüfungen erstellten Prüfberichte laufend und detailliert über die jeweiligen Prüfungsergebnisse unterrichtet. Unabhängig davon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbezug des Vorstandsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen.

Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Risikoprofils

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt der Gesamtvorstand die risikopolitischen Grundsätze sowie das angestrebte Risikoprofil fest. Dieses ist grundsätzlich eher konservativ bzw. vorsichtig gewählt und durch die konsequente Überwachung und Limitierung von Adressausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Refinanzierungskosten- und operationellen Risiken gekennzeichnet. Erhöhte Risikokonzentrationen werden – wo es möglich ist – vermieden.

Sowohl die uneingeschränkte Fortführung des Instituts als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten sind zentrale Ziele der Risikosteuerung. Zur Überwachung der Risikotragfähigkeit werden in der IKB zwei Perspektiven betrachtet, bei denen die jeweils zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse (RDM) dem Gesamtrisiko der Bank gegenübergestellt wird: Eine Normative Perspektive zur Sicherstellung der Fortführung des Instituts und eine Ökonomische Perspektive zum Schutz der Gläubiger.

Der geschäftsstrategische Schwerpunkt der IKB liegt auf der Kreditversorgung des deutschen Mittelstands. Folglich sind die damit verbundenen Konzentrations- und Adressenausfallrisiken inklusive Nachhaltigkeitsaspekte wesentliche Determinanten für das Kreditrisikoprofil der Bank. Dabei sind die Begrenzung von Konzentrationsrisiken auf Einzelkreditnehmer- und Kreditnehmergruppenebene durch bonitäts-, produkt- und sicherheitenabhängige Volumenlimite und auf Portfolioebene durch Volumenlimite auf Branchen- und Länderebene von zentraler Bedeutung. In der Risikotragfähigkeit werden neben der Quantifizierung über ein Kreditportfoliomodell auch Migrationsrisiken berücksichtigt.

Marktpreisrisiken ergeben sich vor allem aus Veränderungen der Risikoprämien sowie des Zinsniveaus, die sich auf den Marktwert der Marktrisikopositionen des Instituts auswirken. Dazu zählen vor allem die von der Bank derzeit sowohl im Umlauf- als auch im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapiere und die bestehenden derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund der Bonität der Wertpapiere sowie marktüblicher Besicherungsvereinbarungen für derivative Finanzinstrumente ist das mit diesen Positionen verbundene Adressenausfallrisiko eher gering. Zur Messung und Limitierung der Marktpreisrisiken verwendet die Bank einen alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigenden Value-at-Risk-Ansatz, der für einzelne Risiko-

faktoren um Risikofaktor-Sensitivitäten ergänzt wird. Im aktuellen, aufgrund politischer Rahmenbedingungen herausforderndem Marktumfeld mit schwachem Wirtschaftswachstum und geringer Investitionsbereitschaft sowie hoher konjunktureller und geopolitischer Unsicherheit einhergehend mit wachsendem Protektionismus können die relevanten Risikofaktoren durchaus auch eine sehr hohe Volatilität zeigen. Dadurch sind mitunter auch eine entsprechende Auslastung der gesetzten VaR-Limite sowie Auswirkungen auf weitere Risikoarten möglich.

Das Geschäftsrisiko resultiert aus unerwarteten Planabweichungen bei Zins- und Provisionsüberschüssen sowie den betrieblichen Aufwendungen. Es wird mit Hilfe regelmäßiger Abweichungsanalysen überwacht. Das Refinanzierungskostenrisiko ist das Risiko, bei dem die Bank Liquiditätslücken der Liquiditätsablaufbilanz sowie potenziell zusätzlich entstehende Liquiditätsbelastungen nur zu unerwartet erhöhten Kosten schließen kann. Auch die operationellen Risiken unterliegen einer regelmäßigen Analyse zur Reduktion von Verlusten aus operationellen Schadensfällen und zur Vermeidung von bestandsgefährdenden Risiken. Zur Quantifizierung des Refinanzierungskostenrisikos und des operationellen Risikos verwendet die Bank spezielle Modelle, die sie – wie die anderen von ihr eingesetzten Modelle – regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Liquiditätsrisiko im Sinne des Risikos einer Zahlungsunfähigkeit ist derzeit als gering einzuschätzen, da die Bank ihre Liquiditätsausstattung auf längere Zeit gesichert hat und vorsichtig disponiert. Ein wichtiger Einflussfaktor ist das Einlagengeschäft. Die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird täglich überwacht. Entsprechende Limite und Warn Grenzen sind zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken eingerichtet.

Das gesamte Limitsystem dient der Operationalisierung der risikopolitischen Grundsätze und ist Ausdruck der vom Vorstand der Bank festgelegten Risikotoleranz. Neben den risikoartenspezifischen Limiten erfolgt auch im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung eine Limitierung aller wesentlichen Risiken. Intra- und Inter-Risikokonzentrationen werden überwacht und bewertet und – sofern notwendig – wird über Maßnahmen zur Reduzierung etwaiger Risikokonzentrationen entschieden.

Zum 31. Dezember 2024 ergeben sich in der Ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit folgende Auslastungen:

Tabelle: Kapitalbedarf – Ökonomische Perspektive

	31.12.2024		31.12.2023	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Adressenausfallrisiko	481	59	545	60
Marktpreisrisiko	258	32	271	30
Operationelles Risiko	47	6	71	8
Refinanzierungskostenrisiko	25	3	21	2
Summe	810	100	908	100
abzgl. Diversifikationseffekte	-106	-	-96	-
Gesamtrisikoposition	704	-	812	-
Risikodeckungsmasse	899	-	1.035	-

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Bei nahezu gleicher Auslastung der Risikodeckungsmasse sind im Vergleich zum Vorjahr sowohl die Risikodeckungsmasse als auch die Risikoposition zurückgegangen. Der Rückgang der Risikodeckungsmasse resultiert im Wesentlichen aus Veränderungen im Stillen Ergebnis, ausgelöst durch Spread-Ausweitungen bei europäischen Staatsanleihen bester Bonität sowie aus methodischen Anpassungen. Die Summe der Einzelrisiken und die Gesamtrisikoposition sind im Vergleich zum Vorjahr durch Rückgänge im Adress- und Marktpreisrisiko infolge von Positionsanpassungen sowie Rückgänge im Operationellen Risiko durch Parameteraktualisierungen gesunken.

Gruppeninterne Geschäfte, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der IKB AG oder die Risikoverteilung innerhalb der IKB-Gruppe auswirken, lagen zum 31. Dezember 2024 nicht vor.

Bezüglich wichtiger Kennzahlen wird auf die Tabelle EU KM1 sowie auf die einzelnen Kapitel zu den wesentlichen Risikoarten und die Ausführungen zur Kapitaladäquanz im aktuellen Lagebericht der Finanzberichterstattung verwiesen.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und des Risikoprofils

Der Vorstand hat Erklärungen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und zum mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofil der IKB abgegeben und den hier vorliegenden Offenlegungsbericht genehmigt.

Gremien

Gemäß dem deutschen Aktienrecht verfügt die IKB mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur. Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Ressortverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Die Bank verfügt nach § 25a KWG (Kreditwesengesetz) über eine schriftlich fixierte Ordnung. Der Vorstand hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 25c Abs. 3 KWG beschlossen.

Für das Risikomanagement ist der Gesamtvorstand der IKB AG verantwortlich. Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt er die risikopolitischen Grundsätze fest, die zusammen mit der Limitstruktur in der Geschäfts- und Risikostrategie und im sogenannten Limitbook ihren Niederschlag finden. Spezielle Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Risikosteuerung und der Entscheidungsfindung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in seinen Sitzungen vierteljährlich die Risikolage und das Risikomanagement der Bank. Darüber hinaus wird mindestens einmal jährlich nach turnusmäßiger Aktualisierung und zusätzlich anlassbezogen, z. B. bei unterjährigen Anpassungen, die Geschäfts- und Risikostrategie mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Offenlegungsbericht der IKB 2024

Dem Vorstand werden die turnusmäßigen täglichen (Marktpreisrisiko und Liquiditätsrisiko), monatlichen (Risikotragfähigkeit-Kurzreport) sowie vierteljährlichen (Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Non-Financial Risk, Risikotragfähigkeit und risikoartenübergreifender Überblick in Form des Dashboards) Risikoberichte zeitnah zum Berichtsstichtag zur Kenntnis gebracht und bei Bedarf mit diesem erörtert. Darüber hinaus gibt es bei Auftreten neuer Risiken, Nichteinhaltung bestehender Limite oder signifikanter Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw.

Schadenshöhe bekannter Risiken Eskalationsmechanismen und eine unverzügliche Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Der Vorstand erfüllt damit im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation i. S. d. § 25c Abs. 3 KWG.

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2024	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2024
Vorstandsmitglied 1	1	-
Vorstandsmitglied 2	1	-
Vorstandsmitglied 3	1	-

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen*

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2024	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2024
Aufsichtsratsmitglied 1	-	3
Aufsichtsratsmitglied 2	-	4
Aufsichtsratsmitglied 3	1	3
Aufsichtsratsmitglied 4	-	2
Aufsichtsratsmitglied 5	-	7
Aufsichtsratsmitglied 6	-	1
Aufsichtsratsmitglied 7	-	1
Aufsichtsratsmitglied 8	-	1
Aufsichtsratsmitglied 9	-	1

* Angaben enthalten Mandate,

- die unter die Privilegierungen von § 25c Absatz 2 KWG bzw. § 25d Absatz 3 KWG fallen,
- die gemäß § 64r Absatz 13 bzw. Absatz 14 KWG Bestandschutz genießen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Vorstand

Die Auswahlstrategie ist – neben den gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) und des KWG – in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignung und Diversität sowie zur Einführung/Onboarding und Schulung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands verankert.

Danach bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Bei Erstbestellungen soll die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen die erforderliche Sachkunde hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität des Geschäfts der IKB und ihrer Tochtergesellschaften besitzen. Die Kenntnisse der Vorstandsmitglieder müssen ausgewogen sein. Die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Tätigkeit als Geschäftsleiter der IKB müssen unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen gegeben sein. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands ist die Zielgröße für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu berücksichtigen, das heißt, ob die genannten Ziele erreicht bzw. teilweise erreicht werden können – auch hinsichtlich der aktuellen Zusammensetzung des Vorstands. Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ist anzustreben.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung des Vorstands. Er soll eine schriftliche Beschreibung des jeweiligen Profils erstellen, die die Rolle, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten für jede Position erfasst, die angemessene Ausgewogenheit aus Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung des Vorstands bewertet, den erwarteten Zeitaufwand bewertet und die Ziele der Diversitätsrichtlinie berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über die Einstellung soll der Nominierungsausschuss soweit möglich, eine enge Auswahlliste mit einer Vorauswahl von geeigneten Kandidaten, die

unter anderem die Grundsätze zur Eignung und die Ziele und Anforderungen der Diversitätsrichtlinie beachtet, erstellen und dem Aufsichtsrat übermitteln.

Der Aufsichtsrat hat sich mit angemessenem Vorlauf über die Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstands zu befassen. Der Aufsichtsrat und der Nominierungsausschuss berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Eignungsbewertung sowie die Diversitätsrichtlinie.

Die Mitglieder des Vorstands werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der [Website der IKB](#) ausführlich vorgestellt.

Aufsichtsrat

Die Hauptversammlung der IKB wählt die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen über gemeinsame Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der IKB und ihrer Tochtergesellschaften besitzen. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die IKB tätig ist, vertraut sein und die Kenntnisse Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung der IKB notwendig sind. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Bei der Auswahl der Mitglieder der Anteilseignervertreter ist die Zielgröße für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu berücksichtigen, das heißt, ob die genannten Ziele erreicht bzw. teilweise erreicht werden können – auch hinsichtlich der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Er soll eine schriftliche Beschreibung des jeweiligen Profils erstellen, die die Rolle, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten für jede Position erfasst, die angemessene Ausgewogenheit aus Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung des Aufsichtsrats bewertet, den erwarteten Zeitaufwand bewertet und die Ziele der Diversitätsrichtlinie berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über den Wahlvorschlag soll der Nominierungsausschuss soweit möglich eine enge Auswahlliste mit einer Vorauswahl von geeigneten Kandidaten, die unter anderem die Grundsätze zur Eignung und die Ziele und Anforderungen der Diversitätsrichtlinie beachtet, erstellen und dem Aufsichtsrat übermitteln.

Der Aufsichtsrat hat sich mit angemessenem Vorlauf über die Wahlvorschläge und die Nachfolgeplanung hinsichtlich der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats zu befassen. Der Aufsichtsrat und der Nominierungsausschuss berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Eignungsbewertung sowie die Diversitätsrichtlinie. Es wird bei der Nachfolgeplanung, unbeschadet der Rechte der Anteilseigner und Arbeitnehmer zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Kontinuität der Entscheidung sichergestellt und, soweit möglich, sollen nicht allzu viele Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die unter anderem in der Geschäftsführung von mittelständischen Unternehmen, als Mitglied von Vorständen börsennotierter Gesellschaften bzw. Kreditinstituten, in leitender Position in den Bereichen Recht, Unternehmensstrategie und Kreditgeschäft bei Kreditinstituten, in den Bereichen Portfolio Management und Asset Management bei Investmentberatungsunternehmen, in verantwortlicher Position im Bereich Kreditgeschäft eines Kreditinstitutes sowie als Mitarbeitende der IKB AG tätig sind bzw. waren. Ferner haben Mitglieder des Aufsichtsrats bereits Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit bei anderen Kreditinstituten und verfügen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Die Diversitätsstrategie der Bank ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignung und

Diversität sowie zur Einführung/Onboarding und Schulung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Danach wird der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und bei Wahlvorschlägen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat darauf achten, einen breit gefächerten Bestand an Qualitäten und Kompetenzen einzubinden, um zu einer Meinungsvielfalt, stärkerer Unvoreingenommenheit und zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beizutragen. Dabei sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat erarbeitet mit Unterstützung des Nominierungsausschusses eine Zielsetzung und Strategie für die Förderung der Diversität im Vorstand bzw. im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat berücksichtigt insbesondere folgende Diversitätskriterien im Rahmen des unter Beachtung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen:

- Bildungshintergrund und beruflicher Hintergrund,
- Geschlecht (einschließlich Bezifferung der avisierten Beteiligung, einem geeigneten Zeitraum, in dem das Ziel erreicht werden soll, sowie wie es erreicht werden soll),
- Alter und
- gegebenenfalls geografischer Hintergrund, sofern es das Geschäftsmodell erfordert.

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich hiermit mindestens einmal im Geschäftsjahr und dokumentiert die Verfolgung der festgelegten Ziele durch Präsentationen.

Für den Fall, dass Diversitätsziele nicht erreicht wurden, sollten die entsprechenden Gründe, die zu ergreifenden Maßnahmen und der Zeitrahmen für diese Maßnahmen dokumentiert werden.

In seiner Sitzung am 18. August 2022 hat der Aufsichtsrat der IKB die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 11,1 % (gerundet) und im Vorstand auf 0 % bis zum 18. August 2027 festgesetzt.

6. Strategien und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten

Risikostrategie

Die Gesamtrisikostrategie ist Bestandteil der integrierten Geschäfts- und Risikostrategie und deckt alle wesentlichen Risikoarten (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Nichtfinanzielle Risiken in verschiedenen Ausprägungen, Geschäftsrisiken) und Risikokonzentrationen ab, denen die Bank ausgesetzt ist. Sie wird für die wesentlichen Risikoarten weiter detailliert und definiert die risikostrategischen Leitplanken für die Geschäftsaktivitäten der IKB. Dabei werden insbesondere auch ESG und Nachhaltigkeit als Risikotreiber auf die Risikoarten untersucht und berücksichtigt. Wesentlicher Eckpfeiler der Risikostrategie ist die Risikokultur im Sinne der Gesamtheit aller Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Bank und ihrer Mitarbeitenden hinsichtlich des Umgangs mit Risiken. Im Geschäftsjahr 2024 wurden alle Teile unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftsausrichtung, der regulatorischen Entwicklung sowie der konjunkturellen Lage überprüft und – sofern notwendig – angepasst.

Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisikostrategie

Im Kreditgeschäft strebt die Bank eine Begrenzung des Gesamtrisikos, der risikogewichteten Aktiva und der Risikovorsorge an. Neben der Beschränkung des Neugeschäfts auf gute Bonitäten zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der durchschnittlichen Bonität im Zeitablauf gehört hierzu die Begrenzung von Konzentrationsrisiken auf Einzelkreditnehmer- und Kreditnehmergruppenebene sowie eine Berücksichtigung von möglichen Bonitätsmigrationen aufgrund von konjunkturellen Entwicklungen.

Aufgrund ihres Kerngeschäfts wird auch künftig der regionale Schwerpunkt des Unternehmensfinanzierungsgeschäfts der IKB in Deutschland liegen. Die damit verbundene Risikokonzentration wird beim Verfolgen der Geschäftsziele der Bank in Kauf genommen.

Mit Blick auf die Zielkunden des gehobenen deutschen Mittelstands ist auch die Branchendiversifikation von Bedeutung. Bei der Limit-Bemessung orientiert sich die Bank sowohl an der Bedeutung der Branche für die deutsche Wirtschaft als auch an der Einschätzung der Branche im Hinblick auf ihre erwartete Entwicklung. Umwelt-,

Klima-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) werden bei der Einschätzung der erwarteten Branchenentwicklung sowie im Rahmen konkreter Kreditentscheidungen explizit berücksichtigt. Die IKB schließt dabei bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich keine Branchen von Finanzierungen aus, sondern verfolgt einen Best-in-Class-Ansatz und fokussiert sich auf die (potenziellen) Kreditnehmer einer Branche mit wohlgeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen sowie einer nachhaltigen und zukunftsorientierten strategischen Ausrichtung.

Der auf ausländische Risiken entfallende Teil des Kreditportfolios betrifft überwiegend Anleihen und Protection Seller Credit Default Swaps im Finanz- und öffentlichen Sektor, die die Bank im Rahmen ihres Investmentportfolios zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätsanlage hält.

Ratingprozess und Ratingsysteme

Zur Bonitätsbeurteilung verfügt die IKB über – auf das jeweilige Kundensegment bzw. die spezifische Finanzierungsart zugeschnittene – Ratingsysteme, deren Entwicklung, Pflege und Betrieb in Teilen an externe Dienstleister ausgelagert sind. Den einzelnen Bonitätsstufen sind auf Basis historischer Ausfallquoten Ausfallwahrscheinlichkeiten zugewiesen. Seit 21. März 2019 ist das Ratingsystem „Corporate Rating“ für den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz („IRB-Ansatz“) zugelassen. Mit Bescheiden vom 25. März 2022 bzw. 10. Mai 2022 erfolgte die Zulassung der Ratingsysteme „Banken“ sowie „Länder- und Transferrisiken“ für den IRB-Ansatz. Zudem wurde mit Bescheid vom 13. März 2024 das Ratingsystem „Immobilien“ für den IRB-Ansatz zugelassen. Damit ist die vollumfängliche Einführung des IRB-Ansatzes gemäß dem von der Aufsicht genehmigten Roll-out-Plan abgeschlossen.

Quantifizierung des Kreditrisikos

Die Quantifizierung des Adressenausfallrisikos basiert auf einem ausfallbasierten Kreditportfoliomodell unter Verwendung eines Simulationsansatzes. In dieses Modell fließt neben den Einzelkredit-/Investmentinformationen (Kredit-/Investmentbetrag, Besicherung, Laufzeit, Branchenzugehörigkeit, Konzernzugehörigkeit) eine Vielzahl von statistischen Größen ein, wie z. B. Ausfallwahrscheinlichkeiten, Schwankungsbreiten der statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten, Sicherheitenerlösraten und

Branchen-/Asset-Korrelationen, die auf bankinternen Erfahrungen oder externen Referenzgrößen beruhen.

Zur Quantifizierung des barwertigen Migrationsrisikos infolge von Ratingmigrationen nutzt die IKB einen Simulationsansatz, in den insbesondere erwartete und simulierte Lifetime-Expected-Credit-Losses¹ einfließen. Dabei werden neben den Einzelgeschäftsinformationen, Ausfall- und Migrationswahrscheinlichkeiten auch Branchen-/Asset-Korrelationen berücksichtigt.

Im Rahmen von Validierungs- und Benchmarking-Prozessen werden sowohl die Systeme zur internen Bonitätsbeurteilung, die Risikomodelle als auch die Genehmigungs-, Überwachungs- und Steuerungsprozesse im Kreditgeschäft jährlich auf den Prüfstand gestellt.

Non-performing Assets

Non-performing Assets sind Kreditvolumina von Schuldnern, die einen Schuldnerausfall nach § 178 Capital Requirements Regulation (CRR) aufweisen. Ein Schuldnerausfall liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Zinsen oder Kapitalrückzahlungen an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen in Verzug sind, eine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde oder wenn andere eindeutige Hinweise bestehen, dass der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Wertpapiere werden den Non-performing Assets zugeordnet, falls die Bank eine nachhaltige Wertminderung für wahrscheinlich hält.

Engagements ohne Schuldnerausfall, die von den auf Sanierungsmaßnahmen spezialisierten Einheiten der Bank betreut werden, gelten nicht als Non-performing Assets. Zusammen mit den Non-performing Assets unterliegen diese Engagements einer intensiven Überwachung.

Einzelwertberichtigte Assets (wertgeminderte Engagements)

Kommt die Bank im Rahmen ihrer Einzelfallüberprüfung zu der Erkenntnis, dass die vertraglichen Verpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durch spätere Zahlungen oder die Verwertung von Sicherheiten eingebracht werden können, wird die Forderung als nachhaltig wertgemindert eingestuft und eine Risikovorsorge in Form einer Einzelwertberichtigung oder Rückstellung gebildet. Bei der Bemessung der

Höhe der Einzelrisikovorsorge berücksichtigt die IKB neben gegebenenfalls künftig noch vom Kreditnehmer zu erwartenden Kapitaldienstzahlungen den Liquidationswert der jeweils verfügbaren Sicherheiten.

Angewandte Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Für Risiken aus dem Kreditgeschäft wird bei akutem Ausfallrisiko eine Risikovorsorge in Form einer Einzelwertberichtigung gebildet. Für Eventualverbindlichkeiten wird bei drohender Inanspruchnahme eine Rückstellung gebildet. Für dauerhafte Wertminderungen bei CDS (Credit Default Swap) wird die Risikovorsorge ebenfalls in Form einer Rückstellung gebildet.

Bei der Bemessung der erforderlichen Wertberichtigung berücksichtigt die IKB sowohl die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Cashflows aus Zins- und Tilgungsleistungen als auch den Wert der jeweiligen Besicherung. Verantwortlich für die Festsetzung der Wertberichtigungen ist der Bereich Kreditrisiko- und Vertragsmanagement, der jeden Fall einzeln beurteilt, die Sanierungsstrategie bewertet und die Schätzung der erwarteten Zahlungseingänge vornimmt.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der Risikovorsorge sowie dem Prozess der Genehmigung liegen in Form eines internen Regelwerks vor.

Bilanzierung der Risikovorsorge

Unter der Risikovorsorge im Kreditgeschäft werden zur Absicherung erkennbarer Risiken aus dem Kreditgeschäft Einzelwertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Rückstellungen für das außerbilanzielle Kreditgeschäft gebildet. Darüber hinaus wird für Adressenausfallrisiken, die nicht bereits durch eine Einzelwertberichtigung abgedeckt wurden, durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen Vorsorge getroffen.

Uneinbringliche Forderungen werden direkt ausgebucht. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam in der „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ in der Gewinn- und Verlustrechnung als Auflösung erfasst. Entfällt die Grundlage einer direkten Abschreibung, wird maximal bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten zugeschrieben.

¹ erwartete barwertige Verluste über die Restlaufzeit der Positionen

Einzelwertberichtigung und Rückstellung

Die zeitnahe Ermittlung und Fortschreibung der erforderlichen Einzelwertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Rückstellungen für das außerbilanzielle Kreditgeschäft wird neben ad hoc erforderlichen Maßnahmen durch eine vierteljährliche Überprüfung aller aufgrund bestimmter Kriterien identifizierten Geschäfte vorgenommen.

Der Wertberichtigungsprozess ist zweistufig:

1. Stufe: Triggerkriterien

In der ersten Stufe wird festgestellt, ob objektive, substantielle Hinweise vorliegen, die auf einen Einzelwertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbedarf hindeuten. Die IKB hat Kriterien aufgestellt, welche als Hinweise (Triggerkriterien) auf eine etwaige Wertminderung (Impairment) anzusehen sind. Triggerkriterien sind u. a. Rückstände über 90 Tage, eine bereits bestehende Einzelwertberichtigung oder Rückstellung, Insolvenz, Restrukturierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen.

2. Stufe: Impairmenttest

Sofern mindestens ein Triggerkriterium vorliegt, wird das Kreditengagement in der zweiten Stufe einem Impairmenttest auf Kreditebene unterzogen.

Die Höhe der Wertminderung wird aus der Differenz des aktuellen Buchwerts und des Barwerts der noch erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Der Diskontfaktor entspricht dem ursprünglichen Effektivzins der Forderung.

Pauschalwertberichtigungen

Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen und pauschal ermittelter Rückstellungen für Kundenforderungen und Eventualverbindlichkeiten aus Avalen erfolgt zur Abschätzung der aktuellen latenten Adressenausfallrisiken unter Anwendung eines vereinfachten Ansatzes nach der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7).

Dabei kommt für Kreditengagements, bei denen eine Ausgeglichenheit zwischen dem erwarteten Verlust und der entsprechenden Bonitätsprämie bei Kreditgewährung angenommen werden kann, eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien zum Ansatz (1-Jahres-Expected Loss).

Für Engagements, bei denen eine solche Ausgeglichenheit nicht mehr angenommen werden kann, wird der erwartete Verlust unter Verwendung eines Aufschlagsatzes in Höhe von 75 % auf den 1-Jahres-Expected Loss geschätzt. Diese Schätzung deckt mindestens den kalkulierten Lifetime-Expected Loss für diese Engagements ab. Bei der Ermittlung dieses kalkulierten Aufschlags wurden historische Verlustzeitreihen unter Berücksichtigung vereinnahmter Bonitätsprämien und einzelner Engagementkategorien (Normalbetreuung mit Bonitätsverschlechterung um mehr als eine Stufe, Intensiv-, Sanierungs- und Abwicklungsbetreuung) über einen langfristigen Zeitraum (beginnend ab März 2011) berücksichtigt.

Die im Vorjahr gebildete zusätzliche Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung erhöhter Risiken im Akquisitions- und Immobilienportfolio wurde aufgelöst. Um latenten Adressenausfallrisiken von Forderungen an Kreditinstitute und unwiderruflichen Kreditzusagen sowie Eventualverbindlichkeiten aus Protection Seller Credit Default Swaps Rechnung zu tragen, wendet die Bank für diese Risiken die beschriebene Methode analog an und hat ebenfalls Pauschalwertberichtigungen bzw. pauschal ermittelte Rückstellungen für das Kreditgeschäft ermittelt.

Für Wertpapiere des Anlagevermögens kommt in Übereinstimmung mit den Regelungen nach IDW RS BFA 7 keine Pauschalwertberichtigung zum Ansatz.

Zur Abdeckung von Länderrisiken wird das nicht risikoausplatzierte Kreditvolumen in Risikoländern außerhalb der Europäischen Union mit internen Ratings ab Ratingklasse 8 pauschalwertberichtigt. Die Pauschalwertberichtigung für Länderrisiken wird mindestens in Höhe des 1-Jahres-Expected Loss gebildet. Dabei prüft die Bank, ob in Einzelfällen eine darüber hinaus gehende höhere Länderrisikovorsorge erforderlich erscheint.

Angaben zu notleidenden und restrukturierten Risikopositionen

In einem weiterhin angespannten gesamtwirtschaftlichen Umfeld lagen die notleidenden Risikopositionen zum 31. Dezember 2024 unverändert auf einem moderaten Niveau.

Die Brutto NPL-Quote betrug zu diesem Stichtag 2,5 %.

Die nachfolgende Tabelle EU CR1 zeigt die Risikopositionen unterteilt in notleidende und vertragsgemäß bediente Positionen getrennt nach Art der Schuldtitel und ihren Gegenparteien.

Tabelle: EU CR1 – Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a	d	g	j	m	n	o
	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag		Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, Vertragsgemäß bediente Risikopositionen – kumulierte Wertminderung und		Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen		
in Mio. €	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Notleidende Risikopositionen	Wertminderung und Rückstellungen	kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Kumulierte teilweise Abschreibung	Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	1.216	-	- 0	-	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	8.725	221	- 49	- 53	- 2	1.647	64
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	2	-	-	-	-	-	-
040 Kreditinstitute	24	-	-	-	-	-	-
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.296	28	- 3	- 8	-	135	3
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	7.403	193	- 46	- 45	- 2	1.512	61
070 Davon: KMU	106	0	- 1	-	-	90	-
080 Haushalte	0	-	-	-	-	-	-
090 Schuldverschreibungen	3.344	-	-	-	-	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	2.434	-	-	-	-	-	-
120 Kreditinstitute	617	-	-	-	-	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	229	-	-	-	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64	-	-	-	-	-	-

Tabelle: EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d	e	f	g	h
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Notleidend gestundet						Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
in Mio. €	Vertragsgemäß bedient gestundet	Davon: ausgefallen		Davon: wertgemindert	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	-	-	-	-	-	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	518	174	174	161	-4	-45	324	43
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-
040 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24	27	27	18	0	-7	4	3
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	495	147	147	143	-3	-38	321	40
070 Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
080 Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
090 Erteilte Kreditzusagen	15	2	2	2	-	0	9	-
100 Insgesamt	533	176	176	163	-4	-45	333	43

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Die nachstehende Tabelle EU CQ3 gibt einen Überblick über die Kreditqualität vertragsmäßig bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen. Dabei wird nach Produkt- und Gegenparteiart unterschieden.

Aufgrund von Stundungsmaßnahmen ist der überwiegende Teil der notleidenden Risikopositionen nicht bzw. unter 90 Tage überfällig.

Tabelle: EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag												
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind									
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Überfällig ≤ 90 Tage	Überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
in Mio. €													
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	1.216	1.216	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
010	Darlehen und Kredite	8.725	8.725	-	221	153	24	21	18	3	2	1	221
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	24	24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.296	1.296	-	28	19	9	-	-	-	-	-	28
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	7.403	7.403	-	193	134	15	21	18	3	2	1	193
070	Davon: KMU	106	106	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0
080	Haushalte	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Schuldverschreibungen	3.344	3.344	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110	Sektor Staat	2.434	2.434	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
120	Kreditinstitute	617	617	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	229	229	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64	64	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.403	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
170	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
180	Kreditinstitute	484	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	488	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	431	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
210	Haushalte	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
220	Insgesamt	14.687	13.285	-	223	153	24	21	18	3	2	1	223

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

In Besitz genommene Vermögenswerte liegen zum Stichtag nicht vor. Daher erfolgt keine Darstellung der Tabelle EU CQ7.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisikomanagement

Die IKB versteht unter dem Begriff Liquiditätsrisiko die Komponenten des Refinanzierungskostenrisikos und des Zahlungsunfähigkeitsrisikos.

Grundlage der Identifikation und Analyse des Liquiditätsrisikos im Sinne des Risikos einer Zahlungsunfähigkeit sind die erwarteten deterministischen Cashflows des bereits kontrahierten Geschäfts und die ergänzenden stochastischen Cashflows in Form von Modellierungen, die Liquiditätsmaßnahmen- und Neugeschäftsplanung sowie die Liquiditätsreserve (Geldaufnahmemöglichkeiten bei der EZB und Kassenbestand). Die so ermittelten zukünftigen Liquiditätssalden werden über zusätzliche Stressmodellierungen verringert. Die gestressten Salden werden limitiert. Ziel der Limitierung ist, dass die Bank über eine ausreichend hohe Liquiditätsreserve verfügt, um die negativen Liquiditätsauswirkungen eines kombinierten Stress-Szenarios für einen definierten 3-Monatszeitraum auszuhalten. Ergänzt wird die Liquiditätsrisikoüberwachung in der IKB durch ein Frühwarnsystem auf Basis von vorlaufenden Indikatoren, welche frühzeitig auf die Liquidität negativ beeinflussende Entwicklungen hinweisen sollen.

Darüber hinaus wird monatlich das Refinanzierungskostenrisiko der Bank ermittelt. Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass die Bank sowohl bereits bestehende Liquiditätslücken als auch potenziell zusätzliche Liquiditätslücken nur zu erhöhten Kosten schließen kann.

Die operative Steuerung der Liquiditätsrisiken im Rahmen des vom Risikomanagement vorgeschlagenen und vom Vorstand verabschiedeten Limits obliegt dem Bereich Treasury. Darüber hinaus wird die Liquiditätssituation regelmäßig im Asset Liability Committee der Bank dargestellt.

Neben der fristenkongruenten Refinanzierung durch die Förderbanken basiert die gegenwärtige Liquiditätssicherung wesentlich auf der Hereinnahme von durch den Einlagensicherungsfonds (ESF) und die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EDB) garantierten Kundeneinlagen, den Mittelaufnahmen am Interbankenmarkt in besicherter Form sowie Refinanzierungen über die EZB. Ziel der Liquiditätssteuerung ist neben der Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank die

Sicherstellung des jederzeitigen Zugangs zu günstigen und ausreichend diversifizierten Refinanzierungsmöglichkeiten. Als Liquiditätsreserve dient ein diversifiziertes Portfolio EZB-fähiger liquider Wertpapiere.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisikomanagement

Die Marktpreisrisikostategie beschreibt, welches Risikoprofil die IKB bei der Übernahme von Marktpreisrisiken akzeptiert und welche Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Risiken ergriffen werden. Wesentliche Risikotreiber sind hierbei vor allem Credit-Spread- und Zinsänderungsrisiken sowie Veränderungen der entsprechenden Volatilitäten.

Das Marktpreisrisiko der IKB resultiert aus den Risikofaktoren Zinsen, Credit Spreads, FX (Foreign Exchange)-Kursen, Inflation, Goldpreis, Aktienindizes sowie deren Volatilitäten. Die IKB führt kein Handelsbuch, sodass sich sämtliche Marktpreisrisiken im Anlagebuch befinden.

Zinsänderungsrisiken werden in der IKB in Form von Zinsanpassungs- und Zinsstrukturrisiken eingegangen.

Das im Rahmen des Marktpreisrisikos identifizierte und quantifizierte Credit-Spread-Risiko der IKB resultiert aus Wertpapieren und Kreditderivaten sowie Krediten und Schuldscheindarlehen, deren Kreditnehmer am Kapitalmarkt Wertpapiere emittiert haben. Die Steuerung/Absicherung der Credit-Spread-Risiken von Wertpapieren erfolgt selektiv in Abhängigkeit des jeweiligen Marktumfeldes durch den gezielten Abbau von Positionen oder den Abschluss von risikoreduzierenden Derivaten.

Die Marktpreisrisiken werden in der IKB über einen Value at Risk (VaR)-Ansatz für alle Portfolien täglich gemessen. Der VaR wird auf Basis einer historischen Simulation ermittelt. Die historische Simulation berücksichtigt einen Vollbewertungsansatz, in den alle relevanten Risikofaktoren Zinsen, Credit Spreads, FX-Kurse, Inflation, Goldpreis, Aktienindizes sowie deren Volatilitäten einfließen.

Darüber hinaus werden Komponenten des Marktpreisrisikos, die nicht vollständig im Modell berücksichtigt werden, über einen Risikopuffer in der Ökonomischen Perspektive abgedeckt.

Für die Ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Marktpreisrisiko mit einem Risikohorizont von einem Jahr und auf einem

Konfidenzniveau von 99,9 % ermittelt. Dabei wird mit Hilfe eines mathematischen Verfahrens aus den 1-Tages-Beobachtungen der historischen Simulation eine 1-Jahres-Marktpreisrisikoverteilung erzeugt. Die Marktpreisrisiken der Pensionsverpflichtungen sind in der Ökonomischen Perspektive integriert. Der relevante Zeitraum, der in der historischen Simulation für die Messung des ökonomischen Marktpreisrisikos herangezogen wird, wird über das Maximum auf Basis der letzten 250 Tagesszenarien und auf Basis einer langen Zeitreihe seit 2008 bestimmt.

Ergänzend nutzt die IKB zur operativen Feinsteuerung des Portfolios neben dem VaR in der Ökonomischen Perspektive einen operativen VaR mit einem Risikohorizont von einem Tag und auf einem Konfidenzniveau von 99 %. Darüber hinaus nutzt die IKB Stresstests und Szenarioanalysen, um ihre Marktpreisrisiken zu beurteilen. Dabei werden sowohl „Historische Stresstests“ sowie „Hypothetische Stresstests“ und „Makroökonomische Stresstests“ verwendet.

Die verwendeten Modelle werden jährlich validiert. Identifizierte Modellschwächen und deren Materialität werden im Rahmen der Validierungstätigkeiten dem Vorstand berichtet. Basis der Validierung stellt das tägliche Backtesting der VaR-Prognosen dar. Darüber hinaus werden unter anderem die Backtesting-Ergebnisse auf Risikofaktorebene analysiert.

Wesentliche Aufgabe der Marktpreisrisikosteuerung ist die Überwachung und Limitierung der von den einzelnen Geschäftsfeldern übernommenen marktpreis-sensitiven Positionen. Zur Steuerung der Marktpreisrisiken verwendet die IKB eine Kombination aus Risikokennzahlen, Ergebnisgrößen sowie weiteren Kennzahlen wie z. B. Zins- und Credit-Spread-Sensitivitäten.

Die tägliche Berichterstattung an Vorstand und Treasury umfasst die Bewertungen aller Positionen, das Marktpreisrisiko, das Zinsergebnis und die Limit-Auslastungen. Darüber hinaus wird der Vorstand monatlich, quartärllich sowie anlassbezogen über relevante Marktentwicklungen, Veränderungen des Bestandes, Bewertung des Bestandes, Ergebnisentwicklung sowie das Marktrisikoportfolio informiert. Der Aufsichtsrat wird vierteljährlich im Rahmen der Gesamtrisikoberichterstattung über die Marktpreisrisiken unterrichtet.

Nichtfinanzielle Risiken

Strategie

Ziel des Managements nichtfinanzieller Risiken ist es, eine Balance zwischen Risikoakzeptanz und der mit Risikoreduzierung bzw. -vermeidung verbundenen Kosten zu erreichen sowie die aus nichtfinanziellen Schadensfällen resultierenden Verluste zu reduzieren. Darüber hinaus werden nichtfinanzielle Schadensfälle als Ansatz für Prozessoptimierungen genutzt.

Die Bank subsummiert unter dem Begriff der nichtfinanziellen Risiken (NFR) alle Risikoarten außerhalb der Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken. Dies sind zunächst operationelle Risiken (NFR im engeren Sinne) gemäß der aufsichtlichen Definition. Weitere nichtfinanzielle Risiken wie Rechtsrisiken, Steuerrisiken IT-Risiken, Personalrisiken usw. sind ebenfalls operationelle Risiken, werden aber separat gesteuert. Darüber hinaus sind Reputationsrisiken, Geschäftsrisiken und strategische Risiken Bestandteil der nichtfinanziellen Risiken. Die Quantifizierung der nichtfinanziellen Risiken in der Risikotragfähigkeit erfolgt gemeinsam als operationelles Risiko über eine mit externen Daten angereicherte Schadensfalldatenbank, regelmäßig aktualisierte Expertenschätzungen sowie separat modellierte Sonderrisiken. Diese Sonderrisiken stellen Sachverhalte dar, welche im Rahmen der sonstigen Quantifizierungsbestandteile nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Eng verbunden mit dem nichtfinanziellen Risiko ist die Steuerung des internen Kontrollsystems (IKS). Aus diesem Grund wurde eine im Risikocontrolling der Bank angesiedelte zentrale Koordinierungsfunktion („IKS-Zentrale“) geschaffen. Für prozessinhärente nichtfinanzielle Risiken ist ein IKS-Regelkreis inklusive einheitlicher Bewertungsmethoden sowie Vorgaben zur Modellierung von Kontrollen zur Risikomitigierung definiert. Innerhalb des IKS-Regelkreises ist zur regelmäßigen Steuerung und Überwachung des IKS ein jährliches „Risk and Control Self Assessment“ der Schlüsselkontrollen implementiert. Zudem erfolgt ein jährliches, unabhängiges Control Testing der Schlüsselkontrollen durch die IKS-Zentrale sowie eine jährliche Berichterstattung an den Vorstand und den Risiko- und Prüfungsausschuss mit den Ergebnissen aus der Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS.

Verfahren der Risikosteuerung

Die operative Risikosteuerung nichtfinanzieller Risiken liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Bereiche und Tochtergesellschaften. Dem im Bereich Risikocontrolling angesiedelten Controlling von nichtfinanziellen Risiken („NFR-Zentrale“) obliegt die methodische Harmonisierung zur Identifizierung und Bewertung von nichtfinanziellen Risiken, die möglichst einheitliche und zentrale Berichterstattung über alle nichtfinanziellen Risikoarten im IKB-Konzern und Schulung der dezentralen OpRisk-Verantwortlichen. Alle eingetretenen oder beinahe eingetretenen wesentlichen Schadensfälle sowie konkret drohende Verluste eines Einzelfalles, bei denen der Schadenseintritt noch nicht erfolgt ist, werden in einer zentralen Schadensfalldatenbank zusammengeführt und auf ihre Ursachen sowie die Auswirkungen untersucht. Über die operationellen Risiken sowie die Schadenssituation wird der Vorstand quartalsweise informiert. Bei eingetretenen wesentlichen Schäden erfolgt eine Ad-hoc-Meldung an den Gesamtvorstand.

Das Risikocontrolling koordiniert und überwacht das Management der operationellen Risiken. Hierzu gehört die Implementierung eines zentralen Meldeverfahrens, das Führen einer Schadensfalldatenbank, die konzernweite Schadenspotenzialanalyse und die Entwicklung konzernweiter OpRisk-Management- und -Schulungskonzepte sowie das Risikoreporting. Die operative Risikosteuerung inklusive der konkreten Ausgestaltung des internen Kontrollsystems liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Geschäftsfelder, Bereiche und Tochtergesellschaften.

Strategische Risiken

Strategische Risiken betreffen die Gefährdung von langfristigen Unternehmenszielen und der nachhaltigen Erfolgsposition der Bank infolge von unerwarteten Entwicklungen. Diese können durch Veränderungen im rechtlichen, regulatorischen oder gesellschaftlichen Umfeld sowie durch Veränderungen der Markt-, Wettbewerbs- und Refinanzierungsbedingungen entstehen. Geopolitische und handelspolitische Risiken (Kriegsgeschehen in der Ukraine und im Nahen Osten, politische Unruhen, verstärkter Protektionismus) werden laufend hinsichtlich strategischer Risiken und damit einhergehender potenzieller Gefährdungen der langfristigen Erfolgsposition der Bank beobachtet und analysiert.

Da es für strategische Risiken keine Regelmäßigkeiten gibt, sind sie als Spezialrisiken in einem integrierten System quantitativ schwer erfassbar und werden auf qualitativem Wege bewertet. Sie stehen deshalb unter kontinuierlicher Beobachtung seitens des Vorstands. Hierzu gehört der jährliche und anlassbezogene Review der Geschäftsstrategie durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Implikationen auf den strategischen und operativen Planungsprozess.

Neben dem jährlichen und anlassbezogenen Review der Geschäftsstrategie findet eine Überprüfung der geschäftsstrategischen Ziele, Maßnahmen und Risiken kontinuierlich im Rahmen des Strategie- und Risikoausschusses sowie der Vorstandssitzungen statt. Hieraus erwachsen strategische Initiativen und Optimierungsmaßnahmen.

Geschäftsrisiken

Unter Geschäftsrisiko versteht die Gesellschaft unerwartete negative Planabweichungen bei den Zins- und Provisionserträgen und bei den betrieblichen Aufwendungen infolge verschlechterter Marktbedingungen, Veränderungen der Wettbewerbsposition oder des Kundenverhaltens sowie aufgrund geänderter wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen. Eine Quantifizierung des Geschäftsrisikos erfolgt insbesondere mit Hilfe von Szenariorechnungen im Rahmen der normativen Perspektive.

Das operative Management des Geschäftsrisikos – also die Reduktion der Gefahr einer negativen Veränderung der Ertragslage innerhalb der mit dem Vorstand vereinbarten Geschäftsstrategie – liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsfeldes, Zentralbereiches und jeder Tochtergesellschaft. Der Bereich Finanzen erstellt im Rahmen des Ergebniscontrollings monatlich Bestandsergebnis- und Neugeschäftsrechnungen und legt dem Vorstand wöchentlich Management-Reports vor, in denen Plan/Ist-Abweichungen bei den Erträgen und dem Vermögen identifiziert und analysiert werden. Der Vorstand sieht sich hierdurch in der Lage, risikomitigierende Maßnahmen einzuleiten.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko einer negativen Wahrnehmung der IKB von Stakeholdern der Bank (z. B. Kunden, Investoren, Regulierungsbehörden), das sich auf die Erträge, das Kapital oder die Liquidität auswirken kann, indem etwa die Fähigkeit des Hauses zum Bestands- oder Neugeschäft, die Pflege von Kundenbeziehungen oder die Nutzung von Refinanzierungsquellen aktuell oder zukünftig nachteilig beeinflusst wird. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Reputationsrisikos oder die Konsequenzen eines Eintritts lassen sich in aller Regel nicht quantifizieren.

Das Management des Reputationsrisikos in der IKB wird durch den Vorstand wahrgenommen. Die Methodik orientiert sich dabei weitestgehend am Management nichtfinanzieller Risiken. Beim Management von Reputationsrisiken wird einer verantwortungsvollen Kommunikation mit allen Interessengruppen ein hoher Stellenwert beigemessen. Reputationsrisiken erwachsen häufig aus sonstigen operationellen Risiken und werden entsprechend dort gemessen und überwacht.

7. Vergütungspolitik

Vergütung der Mitarbeitenden

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Vergütung der Mitarbeitenden – insbesondere Mitarbeitende, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IKB AG hat – sowie auf Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder.

Regulatorische Entwicklung

Für die IKB AG als Kreditinstitut ergeben sich aus einer Vielzahl von regulatorischen Vorgaben Anforderungen an das Vergütungssystem. Unter anderem finden die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) und relevante delegierte Verordnungen Anwendung. Vor dem Hintergrund dieser aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde das Vergütungssystem der IKB AG umfassend überarbeitet und mit Genehmigung der BaFin zum 1. April 2014 eingeführt. Seitdem wird das Vergütungssystem der IKB AG kontinuierlich gemäß den regulatorischen Anforderungen aktualisiert, zuletzt mit den Änderungen der InstitutsVergV im September 2021. Durch diese Änderungen wurden die IKB-Vergütungssysteme mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2022 in Bezug auf den Zurückbehaltungszeitraum für Risk Taker der Kategorie 2 angepasst. Der Zurückbehaltungszeitraum wurde von drei auf vier Jahre verlängert. Diese Anpassung kam erstmals mit der Auszahlung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 im April 2023 zum Tragen. Die BaFin hat am 13. Juni 2024 die finale Fassung der „Fragen und Antworten zur Institutsvergütungsverordnung“ (FAQ IVV) veröffentlicht. Die FAQ IVV tritt damit für die IKB AG an erste Stelle zur Auslegung von Fragestellungen aus der InstitutsVergV.

Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten

Die IKB AG ist gemäß § 1 KWG ein bedeutendes Institut. Neben den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme der InstitutsVergV sind seit dem Geschäftsjahr 2014/15 die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute umgesetzt. Diese beinhalten insbesondere Anforderungen an Vergütungssysteme von Risk Takern. Auf Basis der Kriterien der DelVO 2021/923 hat die IKB AG im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse zum 31. März 2024 insgesamt 84 Mitarbeitende als Risk Taker

identifiziert. Durch die Aktualisierungen im Laufe des Geschäftsjahres wurden 88 Risk Taker zum 31. Dezember 2024 identifiziert.

Weitere regulatorische Anforderungen

Aufgrund der Anforderungen an Vergütungssysteme im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß Artikel 27 DelVO 2017/565 i.V.m. BT 8 der Mindestanforderungen an Compliance (MaComp) und der weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten gemäß §§ 63ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Vergütungsgestaltung ergeben sich für die IKB AG weitere Anforderungen an die Ausrichtung der Vergütungssysteme. Demnach darf das Vergütungssystem der IKB AG als Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Anreize setzen, die relevante Personen veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der IKB AG zum potenziellen Nachteil von Kunden über die Kundeninteressen zu stellen. Vielmehr soll das Vergütungssystem die Mitarbeitenden darin bestärken, das Kundeninteresse zu berücksichtigen und die Kunden fair zu behandeln.

Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV

Neben den Offenlegungspflichten für Institute nach Artikel 450 CRR erfolgt die Offenlegung gemäß § 16 InstitutsVergV.

Vergütungsstrategie

Gemäß den Vorschriften der InstitutsVergV für Institutsgruppen wurde eine gruppenweite Vergütungsstrategie für die IKB AG und die IKB-Gruppe erstellt. Diese gilt für alle Unternehmen der IKB AG und der IKB-Gruppe, die unter die InstitutsVergV fallen.

Die Vergütungsstrategie besteht aus den folgenden Grundprinzipien:

- Ausrichtung der Vergütung an der jeweils aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie,
- Unterstützung einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmens- und damit einhergehenden Wertentwicklung,
- Sicherung der Arbeitgeberattraktivität,

- Sicherstellung, dass Kundeninteressen durch die Vergütung kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden,
- Sicherstellung eines geschlechtsneutralen Vergütungssystems,
- Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Vergütungssysteme betreffend.

Gemäß § 5 Abs 1. S. 6 InstitutsVergV sind Vergütungssysteme angemessen ausgestaltet, wenn sie u. a. geschlechtsneutral sind, sodass eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ausgeschlossen ist. Dies berücksichtigt die IKB AG in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und stellt dabei sicher, dass die Mitarbeitenden keine Vor- oder Nachteile erhalten aufgrund ihres Geschlechts, der Religion, des Alters, der Hautfarbe, Sprache oder Herkunft, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung und der sexuellen Identität. Die Bank hat einen strukturierten Auswahl- und Einstellungsprozess, der für interne und externe Bewerber gleichermaßen gilt.

Zuständigkeit für die Vergütungsgestaltung

Die Gestaltung der Vergütungsstrukturen, -inhalte und -prozesse wird vom Bereich Personal & Service vorgeschlagen und vom Vorstand verabschiedet. Die Arbeitnehmervertreter werden – soweit mitbestimmungspflichtige Regelungen zu treffen sind – entsprechend einbezogen.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig (mindestens jährlich) in geeigneter Weise, u. a. im Rahmen der Vergütungsrunde und der Teilnahme an externen Studien, auf die Angemessenheit hin überprüft und nach Zustimmung des Vorstands gegebenenfalls angepasst.

Vergütungskontrollsystem

Die Vergütungsgestaltung sowie die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien und Einheiten überwacht, die das Vergütungskontrollsystem der IKB AG bilden. Dieses setzt sich insbesondere zusammen aus dem Vergütungskontrollausschuss (VKA), der Vergütungsbeauftragten und den weiteren Kontrolleinheiten gemäß § 2 Abs. 11 InstitutsVergV sowie dem Maluskomitee, welches bei der Feststellung möglicher negativer Erfolgsbeiträge unterstützt und nach Prüfung der Malusstatbestände Empfehlungen ausspricht.

Vergütungskontrollausschuss

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 hat die IKB AG einen Vergütungskontrollausschuss auf der Ebene des Aufsichtsrates eingerichtet. Dieser Ausschuss setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres 2024 aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen, nämlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Kreis der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angehören. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt u. a. den Aufsichtsrat bei der Überwachung und der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand und für die Mitarbeitenden sowie bei der Wahrung langfristiger Interessen von Aktionären, Investoren und weiteren Stakeholdern. Die Tätigkeiten im Einzelnen und die Zusammensetzung des Vergütungskontrollausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Der Vergütungskontrollausschuss trat im Geschäftsjahr 2024 insgesamt drei Mal zusammen.

Vergütungsbeauftragte

Der Vorstand der IKB AG hat gemäß § 23 InstitutsVergV nach Anhörung des Aufsichtsrats zum 1. April 2023 eine neue Vergütungsbeauftragte für zwei Jahre bestellt. Mit dem Austritt der Vergütungsbeauftragten zum 15. August 2024 übernahm der stellvertretende Vergütungsbeauftragte alle Rechte und Pflichten der hauptverantwortlichen Vergütungsbeauftragten bis zur Neubestellung eines Vergütungsbeauftragten. Die Neubestellung wurde vom Vorstand bereits am 25. Februar 2025 beschlossen und dem AR/VKA im März 2025 zur Anhörung vorgestellt. Die neue Vergütungsbeauftragte wird zum 1. April 2025 bestellt. Die Vergütungsbeauftragte arbeitet mit dem Vergütungskontrollausschuss zusammen und stellt die angemessene, dauerhafte und wirksame Kontrolle der Vergütung der Mitarbeitenden sicher. Die Funktion und die Aufgaben der Vergütungsbeauftragten sind in einer Organisationsanweisung geregelt.

Vergütungscompliance

Artikel 27 DelVO 2017/565 sowie BT 8 MaComp enthalten Vorgaben zur Vergütung in Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Vorgaben gelten ergänzend neben den bereits im Kreditwesengesetz sowie der InstitutsVergV niedergelegten Regelungen. Die Compliance-Funktion nach MaComp der IKB AG wirkt auf die Einhaltung dieser Vorgaben hin und überwacht dauerhaft die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung von Vergütungssystemen.

Die Compliance-Funktion nach MaRisk nimmt ihre Aufgaben gemäß InstitutsVergV wahr und wirkt auf die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie entsprechender Kontrollen im Vergütungsumfeld hin.

Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben werden die Compliance-Funktion nach MaRisk und die Compliance-Funktion nach MaComp rechtzeitig vom Bereich Personal & Service in den Prozess der Einrichtung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Vergütungssystems eingebunden. Hierzu erfolgen anlassbezogen Abstimmungen zwischen dem Stab Compliance und dem Bereich Personal & Service, an denen auch die Vergütungsbeauftragte teilnimmt. Daneben ist der Stab Compliance bei allen vergütungsrelevanten Informationen der Kontrolleinheiten beteiligt.

Maluskomitee

Das Maluskomitee setzt sich aus Vertretern der Einheiten Governance & Recht, Compliance, Interne Revision und Personal & Service zusammen. Daneben ist die Vergütungsbeauftragte beteiligt. Das Maluskomitee hat zur Prozessabstimmung sowie Überprüfung von Malusstatbeständen im Jahr 2024 zweimal getagt.

Beteiligung der Kontrolleinheiten

Die Kontrolleinheiten gemäß § 2 Abs. 11 InstitutsVergV werden bei der Ausgestaltung und Überwachung des Vergütungssystems eingebunden. Außerdem werden den Kontrolleinheiten der Vergütungskontrollbericht, die Überprüfung der Kennzahlen zur Auszahlung der variablen Vergütung und die Ergebnisse der Risk-Taker-Analyse vorgestellt.

Vergütungsparameter

Zur Unterstützung der Erreichung der strategischen Ziele werden Vergütungsparameter festgelegt, die sich an den Strategien der IKB ausrichten. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt.

§ 7 InstitutsVergV – Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung

Zur Überprüfung der Anforderungen des § 7 InstitutsVergV wurde ein formalisierter, transparenter und nachvollziehbarer Prozess aufgestellt. Die Kennzahlenüberprüfung wird dreimal vor Auszahlung der variablen Gehälter vom Vorstand durchgeführt. Daneben erfolgt eine Information des Aufsichtsrats, dieser legt die Gehälter für den Vorstand fest.

Die folgenden Kennzahlen werden dabei berücksichtigt: Das Gesamtkernergebnis, die Risikotragfähigkeit, die Kernkapitalquote sowie die Liquiditätskennziffern (LCR und NSFR). So wird sichergestellt, dass die Ausschüttung der variablen Vergütung der Mitarbeitenden und Vorstände nur bei einer nachhaltig positiven Wertentwicklung der Bank erfolgt und eine solche nicht beeinträchtigt.

Darstellung der Vergütungssysteme

Die IKB-Vergütungssysteme legen einheitliche Vergütungsregelungen für alle Mitarbeitende bzw. für definierte Mitarbeitergruppen fest. Den jeweiligen Vergütungssystemen liegen dabei die im Folgenden dargestellten Vergütungsbestandteile (fix bzw. variabel) zu Grunde.

Die Vergütungssysteme der Mitarbeitenden der IKB AG umfassen die tariflichen und individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen zur fixen Vergütung sowie die individualvertraglichen und die kollektiven Vereinbarungen zur variablen Vergütung. Für leitende Mitarbeitende erfolgt die Anwendung der Regelungen zur variablen Vergütung individualvertraglich.

Details der Vergütung sowie die tatsächliche Umsetzung und Anwendung der internen Regelungen sind in einer Organisationsanweisung und in Prozessdokumentationen dargestellt.

Es ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen des § 6 InstitutsVergV i.V.m. § 25a Abs. 5 KWG eingehalten werden und ein angemessenes Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung besteht. Auf der Hauptversammlung am 27. August 2015 haben die Aktionäre beschlossen, die Möglichkeit der Erhöhung des Verhältnisses von fixer zu variabler Vergütung (für eine definierte Mitarbeitergruppe) auf maximal 1:2 zu billigen. Die ergänzenden Anforderungen des Artikels 27 DelVO 2017/565 werden, sofern anwendbar, entsprechend beachtet.

Fixvergütung

Die fixen Grundgehaltsbestandteile richten sich für die Tarifmitarbeitenden nach den Tarifverträgen des privaten Bankgewerbes. Daneben werden gegebenenfalls außertarifliche fixe Zulagen gewährt.

Die Fixvergütung für außertarifliche und leitende Mitarbeitende wird einzelvertraglich vereinbart. Die Gehaltshöhe wird nach Gesichtspunkten der Markt-, Anforderungs- und Leistungsgerechtigkeit bestimmt.

Fixe Grundgehaltsbestandteile werden für alle Mitarbeitenden 13-mal p.a. ausbezahlt.

Alle Mitarbeitenden, die ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der IKB eingehen, erhalten eine betriebliche Altersvorsorge. Der Mitarbeitende wird im Rahmen einer Grundversorgung in der Unterstützungskasse (BVV-Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V.) angemeldet. Wahlweise kann der Mitarbeitende die Grundversorgung um zwei Prozentpunkte erhöhen. An dieser Finanzierung des Versorgungsbeitrages beteiligt sich der Mitarbeitende mit 50 % im Wege einer Entgeltumwandlung und 50 % übernimmt der Arbeitgeber. Die Ansprüche wurden über eine Gesamtbetriebsvereinbarung kollektivrechtlich geregelt und erfüllen die Vorgaben zur Kategorisierung als fixe Vergütung. Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorge aus bereits geschlossenen Versorgungswerken wurden ebenfalls kollektivrechtlich geregelt und erfüllen damit die Vorgaben zur Kategorisierung als fixe Vergütung.

Variable Vergütung

Mitarbeitende erhalten eine variable Vergütung auf Grundlage eines individualvertraglich vereinbarten Zielwertes. Dieser ist eine Referenzgröße für die tatsächlich zu erlangende variable Vergütung und steht für eine persönliche Leistungsabgabe von 100 %. Die Höhe des Zielwertes steht in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtvergütung. In Abhängigkeit von der Erreichung der vereinbarten Ziele, kann die dem Mitarbeitenden tatsächlich auszuzahlende variable Vergütung höher oder niedriger ausfallen oder ganz entfallen.

Die Höhe der tatsächlich auszuzahlenden variablen Vergütung wird durch zwei Faktoren bestimmt. Der erste Faktor (persönlicher Leistungsfaktor) berücksichtigt die individuelle Leistungskomponente, welche auch den Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit enthalten kann. Ein zweiter Faktor (Bankfaktor) bildet die Ergebnisse der IKB AG ab. Der Bankfaktor wird entlang eines definierten transparenten und nachvollziehbaren Prozesses durch den Vorstand ermittelt. Die variable Vergütung der Mitarbeitenden ist daher auf Basis des Zielwertes neben der persönlichen Leistung auch vom Gesamtbankerfolg abhängig.

Um die Risikoorientierung der variablen Vergütung sicherzustellen, ist es den Mitarbeitenden untersagt, Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die die Risikoorientierung der variablen Vergütung einschränken oder aufheben.

In den Fällen, in denen es dazu kommt, dass Mitarbeitenden eine Abfindung gewährt wird, erfolgt dies im Rahmen des aktuell gültigen Rahmenkonzepts für die Gewährung und Berechnung von Abfindungen. Garantierte Variable Vergütungen werden ausschließlich im Rahmen der zugelassenen Vorgaben des § 5 Abs. 5 InstitutsVergV gewährt.

Vergütungssysteme für Mitarbeitergruppen

Es werden Vergütungssysteme für drei Mitarbeitergruppen unterschieden: Mitarbeitende in Kontrolleinheiten sowie zentralen Bereichen und Stabsabteilungen, Mitarbeitende in Markteinheiten und für Risk Taker.

Das Vergütungssystem für Mitarbeitende in Kontrolleinheiten berücksichtigt, dass keine Anreize gesetzt werden, die der Überwachungsfunktion zuwiderlaufen. Daher wird ein größerer Anteil der Gesamtvergütung aus Fixvergütung gewährt als in Markteinheiten. Der Schwerpunkt der Vergütung soll damit für Kontrolleinheiten auf der Fixvergütung liegen. Eine maximal erreichbare variable Vergütung von nicht mehr als einem Drittel der Gesamtvergütung gilt als angemessen. Ein Überschreiten dieses Richtwerts ist nur in besonders gerechtfertigten absoluten Ausnahmefällen zulässig, nicht jedoch über 50 % der Gesamtvergütung. Mitarbeitende in zentralen Bereichen und Stabsabteilungen erhalten ebenfalls einen höheren Anteil Fixvergütung, die Obergrenze variabler Vergütungsbestandteile von einem Drittel bzw. der Hälfte an der Gesamtvergütung gilt für diese Mitarbeitergruppe jedoch nicht.

Um Interessenkonflikte zu verhindern, erhalten die Führungskräfte in Kontrolleinheiten Vorgaben, dass beispielsweise funktionspezifische Ziele zu formulieren sind und die Ziele nicht mit den Zielen der zu kontrollierenden Einheiten gleichlaufen. Für Mitarbeitende in zentralen Bereichen und Stabsabteilungen werden ebenfalls Vorgaben formuliert, wobei besonders die transparente Formulierung von Zielen sowie der Bezug zu der Geschäfts- und Risikostrategie im Vordergrund stehen. Eine Bezugnahme der Einzelziele zu einer oder mehreren der sechs Zielkategorien der Geschäfts- und Risikostrategie ist obligatorisch:

- Steigerung Erträge bzw. Leistungsbeitrag,
- Kosteneinsparung und Effizienzsteigerung,
- Risikobegrenzung und Sicherung Eigenkapital,
- Umsetzung regulatorischer Maßnahmen,

- Personalbindung und -entwicklung,
- ESG als integraler Teil des Geschäftsmodells.

Für Mitarbeitende in den Markteinheiten, d. h. den geschäftsinizierenden Organisationseinheiten, wird hinsichtlich der Aufteilung der Vergütungsbestandteile im Vergleich zu den sonstigen Einheiten ein größerer Anteil in variabler Vergütung gewährt.

Darüber hinaus sind die Zielvereinbarungen und die Festsetzung der variablen Vergütung darauf ausgerichtet, dass keine Anreize gesetzt werden, nicht im Kundeninteresse zu handeln oder die Wohlverhaltensregeln der §§ 63 ff. WpHG zu missachten. Ferner sind Verbraucherrechte und -interessen zu berücksichtigen (IKB-Privatkundengeschäft). Diese Aspekte finden im Rahmen der Vergütungsparameter Berücksichtigung und werden insbesondere im Leistungsbewertungsprozess (Erfolgsmessung) berücksichtigt.

Grundsätzliches zum Vergütungssystem für Risk Taker

Gemäß KWG ist die IKB AG verpflichtet, eine Risikoanalyse zur Identifizierung der Mitarbeitenden zu erstellen, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IKB AG hat. Diese führt die Bank jährlich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben durch. Darüber hinaus wird bei Neueinstellungen oder Tätigkeitswechseln (beispielsweise im Rahmen von Versetzungen) auch unterjährig geprüft, ob der betreffende Mitarbeitende als Risk Taker zu identifizieren ist. Die jährliche Risk-Taker-Analyse wird vom Vorstand beschlossen und die betreffenden Mitarbeitenden werden individuell schriftlich informiert.

Bei der IKB AG wurden sowohl leitende als auch nichtleitende Mitarbeitende als Risk Taker identifiziert. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die folgenden Ausführungen auf alle vorgenannten Gruppen von Mitarbeitenden.

Deferred Payment

Für Risk Taker gelten grundsätzlich für die Auszahlung der variablen Vergütung die internen Regelungen zum Deferred Payment, die die Anforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV umsetzen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, bei denen der festgesetzte Betrag der variablen Vergütung die Freigrenze gemäß § 18 Abs. 1 InstitutsVergV (in Höhe von aktuell 50.000 €) nicht überschreitet.

In Abhängigkeit von der Führungsebene und der Gesamtvergütungshöhe werden zwei Kategorien von Risk Takern unterschieden, für die 40 % bzw. 60 % der variablen Vergütung als Deferral zurückbehalten werden. Der Zurückbehaltungszeitraum erstreckt sich über vier bzw. fünf Jahre.

Die Hälfte der variablen Vergütung wird bei Zuteilung zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt (sowohl Upfront als auch Deferral) in bar ausgezahlt. Die verbleibende Hälfte wird in sogenannte Instrumente umgewandelt. Als Maßstab für die nachhaltige Wertentwicklung verwendet die IKB AG ein Kennzahlensystem. Dieses Kennzahlensystem ermittelt eine sogenannte Nachhaltigkeitskennziffer, welche die Höhe der zurückbehaltenen Anteile der variablen Vergütung beeinflusst, die für das jeweilige Geschäftsjahr zur Auszahlung anstehen.

Der Anspruch auf die einzelnen Jahresscheiben der Höhe nach entsteht in Abhängigkeit von der Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzung in Form einer Malus- und einer Nachhaltigkeitsprüfung. Im Ergebnis kann die Überprüfung dazu führen, dass der Betrag einer Jahresscheibe vollständig ausgezahlt, verringert wird oder entfällt. Für variable Vergütungen ab dem Geschäftsjahr 2019/20 wurde die Malus- und Nachhaltigkeitsprüfung ergänzt und das Backtesting sowie der Clawback eingeführt. Demnach erfolgt eine umfangreichere Prüfung der Nachhaltigkeit der Erfolgsbeiträge, und bei Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge werden auch bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile gestrichen, d. h. zurückgefordert. Für das Geschäftsjahr 2024 sind keine Sachverhalte bekannt, die dazu führen, dass bereits ausgezahlte Bestandteile der variablen Vergütung zurückgefordert werden müssen.

Darstellung der Vergütungsverteilung

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden gemäß dem GRI-Standard 2-21 die nachfolgenden Vergütungsverteilungen offengelegt:

Die Zieljahresgesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeitenden des Geschäftsjahres 2024 liegt bei rd. 340 Tsd. €. Das entspricht dem 3,6-Fachen gegenüber dem Median in Höhe von rd. 93 Tsd. €. Die durchschnittliche Erhöhung der Zieljahresgesamtvergütung über alle Mitarbeitenden liegt bei 3,3 %. Tarifierhöhungen wurden dabei ebenfalls berücksichtigt. Der höchstbezahlte Mitarbeitende hat im gleichen Zeitraum keine Erhöhung erhalten.

Quantitative Informationen zur Offenlegung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV enthält den Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Mitarbeitenden, die eine variable Vergütung erhalten.

Tabelle: Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV

Geschäftsjahr 2024	Marktbereiche insgesamt	Zentralbereiche/ Stabsabteilungen und Sonstige	Gesamtergebnis
Gesamtzahl der Mitarbeitenden (nach Köpfen)	159	511	670
Gesamtanzahl der Mitarbeitenden Full Time Equivalent zum Ende des Jahres	153	479	631
Gesamte Vergütung für das Jahr (in Tsd. €)	17.940	40.754	58.694
<i>Davon: gesamte fixe Vergütung (in Tsd. €)</i>	14.028	36.691	50.719
<i>Davon: gesamte variable Vergütung (in Tsd. €)</i>	3.913	4.062	7.975

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

Der Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere Aktiengesetz und Kreditwesengesetz, sowie den Regelungen der InstitutsVergV, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den Dienstverträgen.

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium ist der Aufsichtsrat (als Plenum). Im Geschäftsjahr 2024 gab es insgesamt sechs Sitzungen des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat (als Plenum) setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die aus fixen und variablen Komponenten bestehende Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem und überprüft es regelmäßig.

Bei Entscheidungen betreffend die Vergütung des Vorstands wurde der Aufsichtsrat von einer externen Rechtsanwaltskanzlei beraten.

Weitere quantitative Informationen zur Vergütung können den REM-Tabellen entnommen werden.

Die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des im Geschäftsjahr 2024 gültigen Vergütungssystems stellen sich wie folgt dar:

Das Vergütungssystem ist unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur auf die Erreichung von Zielen der IKB ausgerichtet, die in ihren Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegt sind. Die Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der IKB zu stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe zu übersteigen. Die Vergütung setzt sich aus fixen und variablen Komponenten zusammen.

Die variable Vergütung hängt von der Erreichung von Zielen ab, die zu Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt werden. Sie sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Bemessungszeitraum für die Ermittlung der variablen Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Abweichend hiervon kann, unter entsprechender Verlängerung des Zurückbehaltungszeitraums, ein Bemessungszeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt werden.

Die Ziele richten sich an den Strategien der IKB aus und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele. Der Gesamterfolg des Instituts bzw. der Gruppe, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der individuelle Erfolgsbeitrag des einzelnen Vorstandsmitglieds sind bei der Ermittlung der variablen Vergütung angemessen zu berücksichtigen.

Die Höchstgrenze der variablen Vergütung beträgt 200 % des Festgehalts. Der hierfür erforderliche Beschluss des Anteilseigners wurde auf der Hauptversammlung im August 2015 gefasst. Die Vergütungsparameter enthalten finanzielle sowie nichtfinanzielle Ziele. Der individuelle Erfolgsbeitrag hat sich grundsätzlich nach quantitativen und qualitativen Vergütungsparametern zu richten.

Bei der Auszahlung der variablen Vergütung von über 50 Tsd. € wird unterschieden zwischen der „accrual period“ (Bemessungszeitraum), einer „deferral period“ (Zurückbehaltungszeitraum), einer „retention period“ (Haltefrist) und einer „clawback period“ (Rückgriffsfrist). Während des Bemessungszeitraums wird die Leistung der Vorstandsmitglieder zum Zweck der Festsetzung der Vergütung gemessen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der zu gewährenden variablen Vergütung nach Ablauf des Bemessungszeitraums auf der Grundlage der Erreichung der Ziele und unter Berücksichtigung der Vorgaben der InstitutsVergV. Sitten- oder pflichtwidriges Verhalten kann nicht durch positive Erfolgsbeiträge ausgeglichen werden. Eine variable Vergütung wird nicht festgesetzt bzw. ausgezahlt, wenn ein negativer Erfolgsbeitrag des Vorstandsmitglieds nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV in dem betreffenden Bemessungszeitraum vorliegt; Einzelheiten zu den negativen Erfolgsbeiträgen sind in einer Richtlinie als Anlage zu den Dienstverträgen geregelt.

Zu unterscheiden von der „accrual period“ ist der Zurückbehaltungszeitraum („deferral period“), der bei einem Bemessungszeitraum von einem Jahr sieben Jahre beträgt. Mindestens 60 % der variablen Vergütung muss über diesen Zeitraum gestreckt werden. Während dieses Zeitraums darf der Anspruch oder die Anwartschaft nicht schneller als zeitanteilig entstehen. Während des Zurückbehaltungszeitraums erfolgt jeweils vor Gewährung von zurückgehaltenen Anteilen eine nachträgliche Überprüfung („Backtesting“) durch den Aufsichtsrat, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung auch rückblickend noch zutreffend erscheint; im Fall einer negativen Abweichung des Überprüfungsergebnisses ist die zurückbehaltene variable Vergütung entsprechend zu reduzieren. Das Ausmaß der Reduzierung (gegebenenfalls bis auf Null) richtet sich nach dem Niveau, auf das die

Tantieme festgesetzt worden wäre, wenn bei der ursprünglichen Ermittlung der nachträglich bekannt gewordene Misserfolg und/oder das nachträglich realisierte Risiko bereits hätten berücksichtigt werden können. Insbesondere bei Vorliegen eines negativen Erfolgsbeitrags nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV tritt der vollständige Verlust der variablen Vergütung ein.

Weiter muss mindestens die Hälfte jeder variablen Vergütung, d. h. sowohl der kurzfristig variablen Vergütung (also die Hälfte von 40 % der gesamten variablen Vergütung) als auch der langfristig über sieben Jahre zurückgehaltenen Vergütung (also die Hälfte von 60 % der gesamten variablen Vergütung) von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen und einer weiteren angemessenen Haltefrist unterliegen. Die Haltefrist beträgt mindestens ein Jahr. Die geforderte nachhaltige Wertentwicklung kann durch aktienbasierte Vergütungsformen oder durch betriebswirtschaftliche Kennziffern abgebildet werden. Bei Vorliegen eines negativen Erfolgsbeitrags nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV erfolgt keine Auszahlung des der Haltefrist unterliegenden Anteils der variablen Vergütung.

Die Rückgriffsfrist („clawback period“) beginnt mit der Auszahlung des nicht zurückgehaltenen Anteils der variablen Vergütung und endet zwei Jahre nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums für den zuletzt erdienten Vergütungsbestandteil, d. h. die Rückgriffsfrist beträgt neun Jahre bei einem Zurückbehaltungszeitraum von sieben Jahren. Wurden die variable Vergütung oder Anteile davon während der Rückgriffsfrist bereits ausgezahlt und liegt ein negativer Erfolgsbeitrag nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV vor, sind diese von dem Vorstandsmitglied zurückzufordern.

Hinsichtlich der Abbildung der nachhaltigen Wertentwicklung wird für die Vergütung der amtierenden und auch der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands ein kennzahlenbasiertes System eingesetzt, das auch die bislang zurückgehaltenen Vergütungsbestandteile seit dem Geschäftsjahr 2019/20 umfasst.

Betreffend die Ausgestaltung dieses kennzahlenbasierten Systems wird auf die bereits weiter oben, im Hinblick auf die Mitarbeitenden getroffenen Ausführungen verwiesen.

Die variable Vergütungskomponente hat vollständig Risikocharakter. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung der variablen Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es im nachhaltigen Interesse der Bank ist, dem einzelnen Vorstandsmitglied mittels der variablen Vergütung einen individuellen Anreiz zur Leistungserbringung zu setzen.

In der Spalte b der Zeile 2 („Feste Vergütung insgesamt“) der Tabelle EU REM1 sind für die im Geschäftsjahr amtierenden Vorstandsmitglieder auch Leistungen für Altersversorgung sowie sonstige Sachbezüge berücksichtigt. Zu Kürzungen infolge von Leistungsanpassungen ist es nicht gekommen. Die Gesamtvergütung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 2.393 Tsd. € auf jetzt 2.747 Tsd. € erhöht.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Zahlungen bei Beendigung von Dienstverhältnissen geleistet.

Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 fällt bei einem Vorstandsmitglied in die Bandbreite von 1,0 Mio. € bis 1,5 Mio. € (siehe Tabelle EU REM 4). Bei der Zuordnung dieser Bandbreite wurden auch Leistungen für Altersversorgung sowie sonstige Sachbezüge berücksichtigt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Der Entscheidungsprozess betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach § 113 Abs. 1 AktG.

Im Falle der IKB ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 40 Tsd. €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Die Vergütung erhöht sich außerdem für jede Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss jeweils um das 0,35-Fache und für jeden Vorsitz in einem Ausschuss zusätzlich jeweils um das 1,3-Fache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Das für die Vergütungsaufsicht im Hinblick auf die Vergütung des Aufsichtsrats verantwortliche Hauptgremium ist die Hauptversammlung. Im Geschäftsjahr 2024 fand die ordentliche Hauptversammlung der IKB am 14. März 2024 statt.

Für das Geschäftsjahr 2024 belaufen sich die ausbezahlten Gesamtbezüge des Aufsichtsrates (inklusive Umsatzsteuer) auf 705 Tsd.€. Hierin sind 1 Tsd.€ Auslagenersatz enthalten. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung der Vergütung verzichtet.

Tabelle: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

			a	b	c	d
in Tsd. €			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeitende
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	9	3	-	86
2		Feste Vergütung insgesamt	705	2.747	-	10.175
3		Davon: monetäre Vergütung	705	2.747	-	10.175
4		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	-	3	-	86
10		Variable Vergütung insgesamt	-	282	-	2.545
11		Davon: monetäre Vergütung	-	141	-	1.872
12		Davon: zurückbehalten	-	84	-	378
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	141	-	673
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	84	-	378
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		705	3.029	-	12.720

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Sonderzahlungen an Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben, wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht

geleistet. Aus diesem Grund erfolgt in diesem Jahr keine Offenlegung der Tabelle EU REM2.

Tabelle: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung (in Tsd. €)

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h	
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen		Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die verdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Monetäre Vergütung	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	733	187	546	-	-	19	357	93
8	Monetäre Vergütung	366	93	273	-	-	-	93	-
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	366	93	273	-	-	19	263	93
11	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Monetäre Vergütung	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-

Offenlegungsbericht der IKB 2024

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
						Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten		
				Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die Sperrfristen unterliegen
	Zurückbehaltenen und einbehaltenen Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen				
18	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
19	Sonstige identifizierte Mitarbeitende	2.901	1.023	1.878	-	33	978	511
20	Monetäre Vergütung	1.451	511	939	-	-	511	-
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	1.451	511	939	-	33	467	511
23	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
24	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
25	Gesamtbetrag	3.634	1.210	2.424	-	52	1.335	605

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Tabelle: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. € oder mehr pro Jahr

	a
in €	Identifizierte Mitarbeitende, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000
2	1 500 000 bis unter 2 000 000
3	2 000 000 bis unter 2 500 000
4	2 500 000 bis unter 3 000 000
5	3 000 000 bis unter 3 500 000
6	3 500 000 bis unter 4 000 000
7	4 000 000 bis unter 4 500 000
8	4 500 000 bis unter 5 000 000

Offenlegungsbericht der IKB 2024

Mit der Standardisierung der Offenlegung mittels der EU REM-Tabellen, enthält die Anzeige der Mitarbeitenden, die mehr als 1 Mio. € pro Geschäftsjahr verdienen, alle identifizierten Mitarbeitenden und damit auch die Mitarbeitenden als Leitungsorgan

der IKB. Die Tabelle EU REM4 umfasst somit auch die Vorstandsvergütung und weist einen identifizierten Mitarbeitenden auf, der eine Vergütung von mehr als 1 Mio. € für das Geschäftsjahr 2024 vorzuweisen hat.

8. Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle: EU KM1 – Schlüsselparameter.....	5
Tabelle: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge.....	8
Tabelle: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	10
Tabelle: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	16
Tabelle: Kapitalbedarf – Ökonomische Perspektive.....	20
Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	21
Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen*	21
Tabelle: EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen.....	29
Tabelle: EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	30
Tabelle: Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV.....	40
Tabelle: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	43
Tabelle: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung (in Tsd. €).....	44
Tabelle: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. € oder mehr pro Jahr	45

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
A-IRB	Advanced Internal Ratings-Based Approach
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
AT1	Additional Tier 1
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFA	Bankenfachausschuss
BT	Besonderer Teil
BVV	Versorgungskasse des Bank-gewerbes e. V.
CCP	Central Counterparty
CCR	Counterparty Credit Risk
CDS	Credit Default Swap
CET1	Common Equity Tier 1
CRR	Capital Requirements Regulation
CRE	Credit Real Estate
CVA	Credit Valuation Adjustment
DeIVO	Delegierte Verordnung
EBA	European Banking Authority
EDB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken
ESF	Einlagensicherungsfond
ESG	Environment, Social, Governance
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FAQ IVV	Fragen und Antworten zur Institutsvergütungsverordnung
F-IRB	Foundation Internal Ratings-Based Approach
FX	Foreign Exchange
GL	Guideline
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
IKS	Internes Kontrollsystem
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz

KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MaComp	Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
NFR	Nichtfinanzielle Risiken
NPL	Non-Performing Loan
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OpRisk	Operational Risk
RDM	Risikodeckungsmasse
RS	Rundschreiben
RWA	Risk Weighted Assets
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1
T2	Tier 2
TC	Total Capital
TREA	Total Risk Exposure Amount
VaR	Value at Risk
VKA	Vergütungskontrollausschuss
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz